

erfolgt dabei in enger Abstimmung und nur in den Bereichen, die unmittelbar oder mittelbar von Bodeneingriffen betroffen sind. Art und Umfang bestimmen sich nach den o. g. Richtlinien zur Grabungsdokumentation.

Durch die Anzeigepflicht gemäß § 11 BbgDSchG wird ausreichend dafür Sorge getragen, dass weitere zufällige Funde während der Bauphase fachgerecht behandelt werden (vgl. die entsprechende Auflage A.II.17.2.4 „Funde“, ab Seite 197).

Der Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar. Die eventuell erforderliche Kennzeichnung der Kirche in Waltersdorf wird unter Beachtung des Denkmalschutzes erfolgen. Die Anforderungen des Denkmalschutzes bei der Zerstörung von Denkmalen finden ausreichend Beachtung.

## 20 Öffentlicher Belang Landwirtschaft

Nach eingehender Prüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der von ihm möglicherweise ausgehenden Beeinträchtigung der Landwirtschaft zuzulassen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat eingehend geprüft, ob die für den Ausbau des Flughafens in Anspruch genommene landwirtschaftliche Fläche dafür tatsächlich benötigt wird. Soweit die Flächeninanspruchnahme durch den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld erforderlich ist, war die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu vermeiden. Praktikable Alternativen, die zu geringeren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen führen würden, sind nicht ersichtlich.

### 20.1 Lage der Landwirtschaft in Brandenburg und in der Region des Flughafens

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die Fachbehörden die Einholung eines Gutachtens zur Betroffenheit der Landwirtschaft insgesamt durch das Vorhaben „Ausbau Flughafen Berlin-Schönefeld“ gefordert. Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde nachgekommen und hat die Träger des Vorhabens aufgefordert, ein entsprechendes Gutachten beizubringen.

Es liegt nunmehr das Gutachten „Landwirtschaft als öffentlicher Belang“ der Gutachter Dr. Alfons Riemann und Dipl.-Ing. Gert Meyer zu Hollen vor.

Das Gutachten trifft im Wesentlichen folgende Aussagen:

#### 20.1.1 Ausgangslage

##### 20.1.1.1 Bedeutung der Landwirtschaft in Brandenburg

Das Land Brandenburg ist in weiten Teilen ländlich geprägt und im Vergleich mit anderen Bundesländern mit 88 Einwohnern/Quadratkilometer dünn besiedelt. Das Umland von Berlin, einige größere Städte, sowie Gebietsteile in Südbrandenburg bilden hiervon eine Ausnahme.

Brandenburg verfügt über ca. 1.330.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die sich aus ca. 3/4 Ackerland und 1/4 Wiesen und Weiden zusammensetzt. Zusammen mit ca. 1.000.000 ha Wald und ca. 40.000 ha gärtnerisch genutzter Fläche macht das 80 % der Gesamtfläche des Landes aus.

Im Jahr 2003 waren im Land Brandenburg 42.100 Personen in der Landwirtschaft einschließlich Gartenbau und Binnenfischerei beschäftigt. Der Anteil an landwirtschaftlichen Erwerbstätigen betrug im Landesmittel 4,2 %; in ländlichen Gebieten mit ca. 10 % erheblich mehr.

Nach der Wende - im Jahr 1990 - waren in der Landwirtschaft 179.300 Personen beschäftigt, die Zahl sank jedoch binnen drei Jahren um ca. 3/4 auf 39.300 und stieg bis 2003 wieder leicht an.

Die Bruttowertschöpfung der Landwirtschaft in Brandenburg betrug 2003 mit 933 Millionen EUR ca. 2,24 % aller Wirtschaftsbereiche.

Vom Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld wird die landwirtschaftliche Region im Norden des Landkreises Dahme-Spreewald, sowie im Landkreis Teltow-Fläming beeinflusst. Die Region zählt zum sogenannten Berliner Speckgürtel, in dem Bevölkerungsdichte und Einwohnerzuwachs deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen. Der Anteil an der Wertschöpfung und der in der Landwirtschaft Beschäftigten ist hier geringer, als im Landesdurchschnitt. Die Bedeutung der Landwirtschaft in diesem Gebiet liegt verstärkt bei verbrauchernahen Angeboten (Direktverkauf landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse, Freizeitreiten in Pferdepensionsbetrieben).

#### 20.1.1.2 Stellung der Landwirtschaft in der Raumordnung und Landesplanung

Zur Stellung der Landwirtschaft in der Raumordnung und Landesplanung trifft das Gutachten im Wesentlichen folgende Aussagen:

Der Grundsatz aus § 2 Ziff. 10 ROG ist zu beachten. Er sagt aus, dass die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern sind, dass die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und gemeinsam mit einer nachhaltigen leistungsfähigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Die Landesplanung weist der Landwirtschaft die ihrer Bedeutung entsprechende Stellung zu, indem sie z. B. festlegt, dass die für die Landwirtschaft geeigneten Böden zu schützen und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen sind. Außerdem sieht die Landesplanung vor, dass Flächen, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln oder von Futtermitteln für die Tiere nicht mehr benötigt werden, unter Beachtung ökologischer Belange und der Standorteignung zunehmend zum Anbau nachwachsender Rohstoffe oder zur Ersatzaufforstung genutzt werden sollen. Weiterhin sieht sie vor, dass der ökologische Landbau und der Anbau nachwachsender Rohstoffe besonders gefördert werden sollen.

Die Tatsache, dass die Nähe zu Berlin die Entwicklung des Gartenbaus, insbesondere des Freilandgemüsebaus und des Obstbaus, begünstigt, soll zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen genutzt werden.

Die Entwicklung von Unternehmen der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Erzeugernähe soll verstärkt gefördert werden. Die ländlichen Räume sollen insgesamt als funktionsfähige Wirtschaftsräume für Landwirtschaft und Gewerbe weiterentwickelt werden.

### 20.1.1.3 Natürliche Bedingungen für die Landwirtschaft in Brandenburg

Die landwirtschaftlich genutzten Böden im vom Flughafenausbau betroffenen Gebiet sind überwiegend diluvialen Ursprungs. Es sind niederschlagsabhängige schwachlehmige bis anlehmige Sandböden mit den guten Zustandsstufen D2 bis D3a. In diesen Landbaugebieten liegen die Ackerzahlen auf der Skala bis 100 mit 23 bzw. 40 Punkten im unteren Bereich. Ein Teil der Flächen besteht aus ehemaligen Rieselfeldern der Stadt Berlin.

Nach europäischem Recht zählt die Region zu den von der Natur benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gemäß RL 75/268 (EWG). Es herrscht ein subkontinentales Übergangsklima mit relativ geringen Jahresniederschlägen (im Mittel zwischen 480 und 670 mm).

Infolge der gebietstypischen geringen Niederschläge vor allem im Vorsommer entstehen naturbedingte Ertragsbegrenzungen. Bodenqualität und Klima ermöglichen bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis Ernteerträge von ca. 45 - 55 Dezitonnen (dt) je ha Getreide, 30 - 35 dt je ha Raps oder 350 - 450 dt je ha Grünmais.

### 20.1.1.4 Betriebsstrukturen im Land Brandenburg

Im Land Brandenburg wird turnusmäßig die sogenannten Bodennutzungshaupterhebung durchgeführt. Für das Jahr 2000 weist die Erhebung für das Land Brandenburg 6.936 landwirtschaftliche Betriebe aus.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe stellte sich nach der Wende in Brandenburg so dar, dass es zunächst zu einem sprunghaften Anstieg der Anzahl der Betriebe von 2.663 im Jahr 1990 auf 7.954 im Jahr 1998 kam und dann zu einem Rückgang auf das vorbenannte Niveau von 6.936 im Jahr 2000.

Im Jahr 2003 gab es in Brandenburg 6.709 landwirtschaftliche Betriebe, die sich nach Rechtsform, Anzahl und Fläche wie folgt verteilen:

Rechtsform	Anzahl	Fläche (ha)
Eingetragene Genossenschaft	238 (= 3,8 %)	379.000 (= 25,7 %)
GmbH, AG	685 (= 8,4 %)	429.000 (= 33,6 %)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	641 (= 9,2 %)	237.000 (= 17,8 %)
Einzelunternehmen	5145 (= 77,6 %)	289.000 (= 22,9 %)

Wie sich aus den vorstehenden Zahlen ergibt, stellen die Einzelunternehmen von der Anzahl her die weitaus größte Gruppe dar, während bei der Flächenausstattung die juristischen Personen mit ca. 60 % ausgestattet sind und die Einzellandwirte nur ca. 40 % der Gesamtfläche bewirtschaften.

Die durchschnittliche Flächenausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe ist sehr unterschiedlich und beträgt bei den Einzelunternehmen 59 ha, bei den Genossenschaften 1.425 ha. Daraus ergibt sich ein Gesamtmittel von 198 ha Nutzfläche pro Betrieb.

Die Eigentumsverhältnisse der bewirtschafteten Flächen sind vom Pachtland (ca. 75 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jahr 2003) geprägt. Dies entspricht der Situation in allen neuen Bundesländern. Vom Eigentümer bewirtschaftet werden ca. 15 %, der Rest besteht aus Pflugtausch bzw. auch aus Flächen mit bislang ungeklärten Besitzverhältnissen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe natürlicher Personen wurden 1996 zu 30 % hauptberuflich betrieben. 70 % wurden als Nebenerwerbsbetriebe betrieben. Der Anteil am innerhalb des Betriebes erzielten Arbeitseinkommen beträgt bei Haupterwerbsbetrieben mehr als 50 %.

Im Jahr 1992 lag der Anteil der Haupterwerbsbetriebe noch bei 43 % gegenüber 57 % Nebenerwerbsbetrieben. Die Entwicklung hin zu mehr Nebenerwerbsbetrieben entspricht der Tendenz in Industrienationen.

Die Nebenerwerbsbetriebe liefern einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur.

Der Besatz an Arbeitskräften der Einzelunternehmen im Haupterwerb mit Pflanzen- und Tierproduktion liegt bei ca. 1 Arbeitskraft/100 ha. Dies sind relativ geringe Arbeitskosten.

Der Arbeitskraftbesatz bei den Personengesellschaften liegt bei ca. 1,3 Arbeitskräften/100ha und bei den juristischen Personen bei ca. 1,7 Arbeitskräften/100ha. Der unterschiedliche Arbeitskräftebesatz resultiert vor allem aus der Art der Betriebszweige. Bei den Personengesellschaften und den juristischen Personen wirkt sich der höhere Umfang der Tierproduktion mit ihrem relativ hohen Arbeitsaufwand aus.

Von der landwirtschaftlichen Nutzfläche wurde im Jahr 2000 78 % als Ackerland und 22 % als Dauergrünland genutzt. Die Pflanzen- und Tierproduktion hatte im Jahr 2000 einen Produktionswert von 1,751 Milliarden EUR. Die Ackerflächen wurden zu einem erheblichen Teil für den Getreidebau einschließlich Körnermais genutzt. Auch Feldfutterbau für die Tierversorgung und Ölfrüchte sind von großer Relevanz. Hack- und Hülsenfrüchte haben demgegenüber ein geringeres Gewicht.

Erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat auch der Gartenbau (z. B. Freilandanbau von Spargel, Zierpflanzen) mit einem Anteil von 20 % an der Wertschöpfung der gesamten Pflanzenproduktion und ca. 20.000 Arbeitskräften.

Tierproduktion wird schwerpunktmäßig eher in kleinstrukturierten Gebieten betrieben und ist daher in Brandenburg mit seinen vielen flächenreichen Betrieben weniger verbreitet. Die Viehdichte der brandenburger Betriebe liegt im Mittel unter 0,5 Großvieheinheiten/ha.

Die Entwicklung der einzelnen Tierarten ist seit den ersten Nachwendejahren unterschiedlich verlaufen.

Insbesondere die Bestände an Legehennen und Masthähnchen wurden stark ausgedehnt. Auch die Pferdehaltung hat, insbesondere durch Freizeitreiter in Pferdepensionsbetrieben und Reitervereinen, stark zugenommen.

Die Schweineproduktion ging bedingt durch ein anhaltend niedriges Preisniveau zurück. Bei der Rinderhaltung gab es eine deutliche Tendenz hin zu vielen Ammenkühen und weniger Milchkühen; bedingt durch den Marktpreis und EU-Förderungen deutet sich nunmehr jedoch eine Trendumkehr an.

Bei der Nutztierhaltung stellt die Geflügelhaltung (8.273.500) zahlenmäßig den größten Bestand an Tieren. Der Bestand an Schweinen (777.600) und Rindern (601.000) liegt erheblich über dem von Schafen (140.300) und Pferden (28.500).

Die Pachtpreise für Ackerland liegen bei ca. 85 EUR/ha. Sie stiegen in den vergangenen zehn Jahren um ca. 40 % von knapp 60 EUR auf das heutige Niveau.

Die Mittelwerte des Gewinns/ha stellen sich für die unterschiedlichen Betriebsformen wie folgt dar:

<b>Wirtschaftsjahr</b>	<b>1992/93</b>	<b>1998/99</b>	<b>2002/03</b>
Einzelunternehmen	308 EUR	207 EUR	123 EUR
Personengesellschaften	336 EUR	150 EUR	131 EUR
Juristische Personen	-36 EUR	-11 EUR	-45 EUR

Es ergibt sich eine Tendenz zu einem längerfristig abnehmenden Betriebserfolg.

#### 20.1.2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens „Ausbau Flughafen Berlin-Schönefeld“ auf die Betriebe und die Agrarstruktur

##### 20.1.2.1 Boden- und Pachtmarkt

Der Flächenentzug aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld kann den Boden- und Pachtmarkt im nördlichen Bereich der Landkreise Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming beeinflussen.

Vom Landentzug durch Erwerb sind vor allem die Gemarkungen Diepensee, Rotberg, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf betroffen. Von dauerhaften Nutzungsbeschränkungen von Flächen, die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehen sind, werden vor allem Gemeinden im weiteren Umfeld betroffen.

Durch Inanspruchnahme für den Flächenerwerb und als Ausgleichsfläche gehen der Landwirtschaft in der Region ca. 1.100 ha verloren.

Im engeren Umfeld Berlins gibt es eine verstärkte Landnachfrage, die neben der Landwirtschaft auch von Seiten des Wohnungs- und Gewerbebaus herrührt. Seitens des Gutachterausschusses des Landkreises Teltow-Fläming wurden z. B. im Einflussbereich des Flughafens Steigerungen der Kauffälle für unbebaute und bebaute Flächen des Wohn- und Gewerbebaus von 28 % für 2003 im Vergleich zu 2001 ermittelt.

Die Pachtpreise für Ackerland lagen im Land Brandenburg in den frühen 90er Jahren im Durchschnitt bei ca. 57 EUR/ha/Jahr, im Wirtschaftsjahr 2001/02 bei ca. 79 EUR/ha/Jahr.

Infolge der Landnachfrage liegt das Pachtpreisniveau im engeren Verflechtungsraum deutlich höher als in äußeren Entwicklungsräumen.

In unmittelbarer Nähe zum Flughafengelände wurden in den 90er Jahren bei mehrjährigen Verträgen für Ackerland im Mittel 56 EUR/ha/Jahr gezahlt. Zu dieser Zeit häufige Einjahresverträge lagen bei 47 EUR/ha/Jahr.

Zur Zeit besteht im Umkreis des Flughafens ein Pachtpreisniveau von ca. 82 EUR/ha/Jahr. Ein Beitrag des Vorhabens Flughafenausbau an dieser Preisentwicklung wird in dem seitens der Träger des Vorha-

bens eingereichten Gutachten „Landwirtschaft als öffentlicher Belang“ zwar nicht als quantifizierbar aber als sicher vorhanden angesehen.

Da die zu zahlenden Pachtpreise ca. 20 - 25 % der Direktkosten der Pflanzenproduktion ausmachen, wirken die Preiserhöhungen für die Betriebe direkt kostensteigernd und gewinnsenkend.

Andererseits profitiert die Landwirtschaft in dieser Verflechtungsregion nach Ansicht der Gutachter von der Nähe zu vielen Verbrauchern. Verschiedene Gemeinden hätten einen überdurchschnittlich hohen Einwohnerzuwachs verzeichnet, aus dem sich Chancen für steigende Einnahmen für den Gartenbau, für Hofläden und Reiterhöfe, sowie für den Direktverkauf von Hafer, Heu und Einstreu für die Pferde ergebe.

#### 20.1.2.2 Wirtschafterschwernisse

Neben der Beeinträchtigung von Landwirtschaftsbetrieben durch Erhöhung des Pachtpreisniveaus können sich infolge des Ausbaus des Flughafens Berlin-Schönefeld dauerhafte Nachteile infolge von Flächenentzug, sowie An- und Durchschneidungen ergeben, die erhöhte Arbeits- und Maschinenkosten, einen höheren Aufwand an sonstigen Produktionsmitteln, sowie Mindererträge zur Folge haben können.

Auch Änderungen am Verkehrswegenetz können die Landwirtschaftsbetriebe beeinträchtigen. Infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen können sich Wirtschafterschwernisse in Form von Deckungsbeitragsausfällen ergeben.

#### 20.1.2.3 Gesamtauswirkungen auf die Landwirtschaft

Obgleich der Flächenentzug in Bezug auf Landwirtschaftsflächen mit ca. 1.100 ha erheblich ist und für einzelne Betriebe durchaus gravierende Auswirkungen haben kann, sind die Gutachter der Ansicht, dass die Struktur der gesamten Landwirtschaft in der Region nicht entscheidend verändert werde. Zum einen ist die Flächenausstattung in der Region verhältnismäßig günstig, zum anderen ersetzen Zukunftsbetriebe wegfallende Flächen üblicherweise durch Zupacht von ausscheidenden Landwirten.

Aufgrund der geringen Viehdichte ist davon auszugehen, dass sowohl die Vorschrift des § 51 BewG (Bewertungsgesetz), die der Abgrenzung der landwirtschaftlichen von der gewerblichen Tierhaltung dient, als auch die Grenzwerte für Besatzdichte mit Großvieheinheiten je ha Futterfläche eingehalten werden können. Auch ist davon auszugehen, dass die Futtermittellieferung der Tiere mit betriebseigenen Futtermitteln grundsätzlich weiterhin gesichert ist.

Auf die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen in der Region dürfte das Vorhaben wohl keinen spürbaren Einfluss haben.

### 20.2 Beurteilung der Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch das Vorhaben

#### 20.2.1 Bewertungsgrundlage

Die Planfeststellungsbehörde legt ihrer Bewertung die im Gutachten „Landwirtschaft als öffentlicher Belang“ ermittelte Ausgangslage zugrunde. Es bestehen keine Bedenken gegen die Richtigkeit des ermittelten Sachverhalts, zumal Unterlagen und Informationen ausweislich des Gutachtens u. a. von Behörden und öffentlichen Institutionen wie z. B. dem MLUR, der Landesanstalt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Teltow/Ruhlsdorf, dem Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Lan-

des Brandenburg, Frankfurt (Oder), und dem Landwirtschaftsamt eingeholt wurden. Darüber hinaus wurde das Gutachten dem MLUR - Abteilung Landwirtschaft, ländlicher Raum -, sowie dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung - ehemals Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau - mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Seitens der Fachbehörden wurde erklärt, dass die im Gutachten getroffenen Aussagen im Wesentlichen dem den Behörden vorliegenden Kenntnisstand entsprechen und inhaltlich unterstützt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat darüber hinaus in eigenen Recherchen ermittelt, dass im Landkreis Dahme-Spreewald 90.000 ha landwirtschaftlich genutzt werden. Das entspricht ca. 40 % der Kreisfläche. Die landwirtschaftlichen Betriebsformen gliedern sich in Unternehmen im Nebenerwerb (269), sowie Unternehmen im Haupterwerb (211).

Im Landkreis Teltow-Fläming werden 89.271 ha landwirtschaftlich genutzt. Das entspricht ca. 42,5 % der Kreisfläche. Einen zahlenmäßigen Schwerpunkt unter den landwirtschaftlichen Betriebsformen bilden Unternehmen im Nebenerwerb (164), sowie Unternehmen im Haupterwerb (162); juristische Personen machen zahlenmäßig einen geringeren Anteil (62) aus.

Von allen betroffenen Landwirtschaftsbetrieben, werden ausweislich des von den Trägern des Vorhabens erstellten sogenannten Sachstandsberichts vom 31.07.2003, aktualisiert mit Schreiben vom 26.02.2004, folgende Flächen in Anspruch genommen:

- ca. 660,06 ha durch Erwerb
- ca. 2,99 ha durch vorübergehende Inanspruchnahme
- ca. 451,99 ha durch dauerhafte Beschränkung

Das entspricht insgesamt einer Inanspruchnahme von ca. 1.115,05 ha. Hinzu kommt der Entzug von insgesamt 9,22 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche der Betriebe (19) und (11) (siehe unter Abschnitt C.II.22.3 „Wirtschaftliche Belange“, ab Seite 1025), auf die das Landwirtschaftsamt des Landkreises Dahme-Spreewald hingewiesen hat und für die keine detaillierte Aufstellung nach Erwerb/vorübergehende Inanspruchnahme/dauerhafte Beschränkung vorliegt.

#### 20.2.2 Stellungnahmen und Einwendungen

Seitens verschiedener Fachbehörden wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen, in den Planantragsunterlagen seien keine Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf den Boden als Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, sowie auf die in der Region produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemacht worden. Auch fehlten Gutachten zur landwirtschaftlichen Betroffenheit insgesamt und zu Möglichkeiten, die Existenz der betroffenen Agrarunternehmen zu sichern. Sie sahen es als dringend erforderlich an, diesbezügliche Untersuchungen zu veranlassen und in die Gesamtbeurteilung des Vorhabens einzubeziehen.

Von den einzelnen Trägern öffentlicher Belange wurde außerdem im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

##### Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau hat unter Bezugnahme auf seine besondere Verantwortung für die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Verbesserung der Arbeits-

und Produktionsbedingungen der Landwirtschaft als Träger öffentlicher Belange im Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben.

Es macht geltend, dass durch das Vorhaben Flächen von mehr als 2.000 ha beansprucht würden, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt würden. Auch die Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen, des Netzes der Wirtschaftswege und von Ortsverbindungsstraßen habe Auswirkungen auf die Struktur und Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Entstehende Verluste und Wirtschaftsbeschränkungen seien den betroffenen Landwirten auszugleichen.

Um Rest- und Splitterflächen, sowie allgemeine Nachteile in der Eigentumsstruktur der Flächen zu vermeiden, solle in Teilbereichen eine Bodenordnung durchgeführt werden. Auch ansonsten wurde ange-regt, durch Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz die Belastungen für die einzelnen Landwirtschaftsunternehmen zu reduzieren.

Es wurde gefordert, Wirtschaftswege, die neu angelegt werden, in Asphaltbauweise herzustellen, um die Belastungen des landwirtschaftlichen Verkehrs aufnehmen zu können, und diese nicht, wie im Plan-antrag vorgesehen, bindemittelfrei zu befestigen.

Außerdem sei zu berücksichtigen, dass sich infolge des Vorhabens unterbrochene Straßen und Wege negativ auf die landwirtschaftliche Produktion auswirkten. Die Wegstrecken erhöhten sich um ein Vielfa-ches, so dass eine rentable und wettbewerbsfähige Bewirtschaftung nicht mehr gewährleistet sei. Aus den Umwegen resultierten erhöhte Kosten durch Fahrzeitverlängerung und erhöhten Maschinenverschleiß. Die den Landwirtschaftsbetrieben entstehenden Kosten, wirtschaftlichen Erschwernisse und Verluste seien auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen auszugleichen.

Die Auswirkungen des Flughafenbetriebes seien zwar in mehreren Gutachten analysiert worden, es seien jedoch keine Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf den Boden als Produktions-grundlage für die Land- und Forstwirtschaft, sowie auf die in der Region produzierten landwirtschaftli-chen Erzeugnisse gemacht worden.

In Kenntnis der Aktivitäten der Träger des Vorhabens in Bezug auf die im Einzelnen vom Vorhaben betroffenen Betriebe hat das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau mit Schreiben vom 22.07.2003 mitgeteilt, dass durch die Träger des Vorhabens die Interessen der betroffenen land-wirtschaftlichen Betriebe in ausreichendem Umfang berücksichtigt worden seien. Den in der Stellung-nahme des Amtes geäußerten Forderungen sei im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Anwendung der speziell für die Landwirtschaft geltenden Richtlinien und allgemeinen Handlungsvorga-ben entsprochen und den Bedürfnissen und Erfordernissen zum Erhalt und zur Entwicklung der Agrar-unternehmen damit Rechnung getragen worden. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwick-lung Luckau sieht ausweislich seines Schreibens vom 22.07.2003 die im Planfeststellungsverfahren geäußerten Bedenken als ausgeräumt an.

#### MLUR (Abteilung Agrarpolitik und ländliche Entwicklung)

Die Abteilung Agrarpolitik und ländliche Entwicklung des MLUR macht in ihrer Stellungnahme im We-sentlichen Folgendes geltend:

Für das Vorhaben würden mehr als 2.000 ha Fläche in Anspruch genommen, die überwiegend landwirt-schaftlich genutzt würde. Unabhängig von der Bodengüte und der Bewirtschaftungsintensität seien die Flächen für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung, da die Betriebskonzepte der Agrarunter-



nehmen flächenbezogen erstellt worden seien. Darüber hinaus hätten Zerschneidungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswegen Auswirkungen auf Struktur und Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Um die Betroffenheit der Agrarunternehmen mit ihren Folge- und Begleiterscheinungen zu erfassen und Möglichkeiten zu deren Minderung zu finden, seien diese betrieblichen Belange im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Es seien keine Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf den Boden als Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, sowie auf die in der Region produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemacht worden. Es fehlten Gutachten zur landwirtschaftlichen Betroffenheit insgesamt und zu Möglichkeiten, die Existenz der betroffenen Agrarunternehmen zu sichern. Es sei erforderlich, diesbezügliche Untersuchungen zu veranlassen und in die Gesamtbeurteilung des Vorhabens einzubeziehen.

Nach Ansicht der Abteilung Landwirtschaft, Ernährung und Veterinärwesen des MLUR sei ein weiträumiges Flurbereinigungsverfahren zur Minderung besonders betroffener Betriebe einzuleiten, das vollständig vom Antragsteller zu finanzieren sei.

Das MLUR, Abteilung Agrarpolitik und ländliche Entwicklung, geht davon aus, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um 400 ha zu gering bemessen seien und es insoweit zu einem weiteren Entzug landwirtschaftlicher Flächen kommen könne.

#### Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming

Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Teltow-Fläming macht in seiner Stellungnahme geltend, dass Fragen, die die Landwirtschaft berühren, durch die Planantragsunterlagen nicht oder unzureichend beantwortet worden seien. Es macht geltend, dass auch land- und forstwirtschaftlich kultivierte Flächen zu den natürlichen Ressourcen zählen und deshalb sparsam damit umzugehen sei. Darüber hinaus macht es Bewirtschaftungerschwernisse infolge Zersiedlung und neu zu schaffender Verkehrs- und Versorgungsstrassen, sowie Bewirtschaftungseinschränkungen und Ertragsausfall durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geltend.

Im Rahmen der Nachbeteiligung zur ergänzten Fassung LBP ist seitens des Landwirtschaftsamtes vorgetragen worden, dass verschiedene landwirtschaftliche Unternehmen durch umfangreiche Flächeninanspruchnahme und Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Zülowniederung betroffen würden. Durch die Einbeziehung der betroffenen Agrarunternehmen in die Projektarbeit zur Vorbereitung der Kompensationsmaßnahmen und unter der Option, die Landwirtschaft als wichtigen Bestandteil dieser Kulturlandschaft zu erhalten, habe jedoch Einvernehmen zur Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet der Zülowniederung hergestellt werden können.

#### Einwendungen zu Eingriffen in die Landwirtschaft durch das Vorhaben

In Einwendungen wird geltend gemacht, mit der Inbetriebnahme des Flughafens werde eine weitere Verdichtung der Infrastruktur erfolgen, die Beeinträchtigungen und eine Verdrängung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Folge habe. Außerdem wird der Verlust von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft geltend gemacht.

#### 20.2.3 Bewertung der Stellungnahmen und Einwendungen

Hinsichtlich der Stellungnahme des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Stellungnahme erledigt ist. Es geht dabei von der Prämisse aus, dass die von den Trägern des Vorhabens gemachten Zusagen hinsichtlich der Erstellung von Gut-

achten und der Unterbreitung eines Angebots einer Entschädigungsvereinbarung auf der Grundlage dieser Gutachten eingehalten werden und das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau weiterhin über die Aktivitäten der Träger des Vorhabens und die erzielten Ergebnisse unterrichtet wird. Die Einhaltung der Informationspflicht wird mit der Auflage „Information des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau“ sichergestellt.

Hinsichtlich der Forderung bezüglich der neu anzulegenden Wirtschaftswege ist Folgendes auszuführen: Sie werden auf der Grundlage der RLW 1999 errichtet. Die darin vorgesehenen Befestigungsweisen stellen einen Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen - gut befahrbare und lange haltbare Fahrbahnoberfläche einerseits, geringe Kosten sowie möglichst geringe Eingriffe in Natur und Landschaft andererseits - dar, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Ein Grund, vorliegend von dieser Richtlinie abzuweichen, ist nicht ersichtlich.

Der Forderung aus der Stellungnahme des MLUR, Abteilung Agrarpolitik und ländliche Entwicklung, wird zum einen insofern nachgekommen, als eine Berücksichtigung der Belange der im Einzelnen betroffenen Betriebe durch die Planfeststellungsbehörde stattfindet und somit der Tatsache, dass die Betriebskonzepte der Agrarunternehmen flächenbezogen erstellt wurden, im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Zum anderen tragen die Zusagen der Träger des Vorhabens, bezogen auf verschiedene Landwirtschaftsbetriebe die Auswirkung der Betroffenheit durch Erarbeitung von Sachverständigengutachten ermitteln zu lassen, dazu bei, die Forderungen aus der Stellungnahme des MLUR, Abteilung Agrarpolitik und ländliche Entwicklung, zu erfüllen. Die betriebsbezogene Vorgehensweise ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, um die Beeinträchtigung der Landwirtschaftsbetriebe durch das Vorhaben auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Auch nach Verwirklichung des Vorhabens bleiben alle Grundstücke ausreichend verkehrlich erschlossen. Eventuell mit der Umorientierung der Zufahrten verbundene Mehr- bzw. Umwege sind - soweit sie nicht nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft entschädigungsfähige Positionen darstellen - den Landwirten zumutbar und im Hinblick auf das überwiegende Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Eines Flurbereinigungsverfahrens bedarf es nicht. Das MLUR - nunmehr zuständige Abteilung Landwirtschaft, ländlicher Raum - hat sich mit Schreiben vom 28.07.2004 einer Stellungnahme des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau vom 28.07.2004 angeschlossen, in der seitens des Amtes nochmals erklärt wurde, dass sichergestellt worden sei, dass die Belange der Landwirtschaft im Verfahren umfassend berücksichtigt und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe sachgerecht in die Planungen zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld eingestellt worden seien. Die Beeinträchtigung des Bodens als Produktionsgrundlage ist durch die Untersuchungen im Bereich Immissionen berücksichtigt worden. Es wurde festgestellt, dass es mit Ausnahme des NO<sub>2</sub>-Wertes zu keinen Grenzwertüberschreitungen durch Immissionen kommt. Eine Ausnahme stellt der Grenzwert für NO<sub>2</sub> zum Schutz der Vegetation dar, der außerhalb des Flughafengeländes nur entlang der BAB 113n und der B 179 in einem Bereich bis zu maximal 100 m neben der Fahrbahn überschritten werden kann. Landwirtschaftlicher Anbau im näheren Straßenraum der BAB 113n ist jedoch nicht als entsprechend empfindliche Vegetation anzusehen. Von daher ist mit keinen signifikanten Auswirkungen auf den Boden als Produktionsgrundlage zu rechnen.

Die Inanspruchnahme von ca. 1.125 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist für das Vorhaben erforderlich; eine weitere Minimierung der Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben ist ohne Beeinträchtigung der Planungsziele nicht möglich. Angesichts der Tatsache, dass in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet die landwirtschaftliche Nutzung einen erheblichen Anteil der Flächennutzung ausmacht (s. o.), ist nicht davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Struktur über die im Einzelnen betroffenen und berücksichtigten Betriebe hinaus erheblich beeinträchtigt wird. Sofern es wider Erwarten trotz der Leistungen aufgrund der von den Trägern des Vorhabens angestrebten Entschädigungsvereinbarungen oder der im Entschädigungsverfahren festzusetzenden Leistungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung land-

wirtschaftlicher Betriebe kommen sollte, müssen die Belange der Landwirtschaft hinter dem öffentlichen Interesse am Ausbau des Flughafens Schönefeld als für die Region wichtigen Infrastrukturvorhaben zurücktreten.

Durch die Tatsache, dass versucht wird, mit den betroffenen Betrieben einvernehmlich auf den Erhalt des Betriebes gerichtete Vereinbarungen zu treffen, wird der Verlust von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft weitestgehend minimiert. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass am Flughafen und im Umfeld des Flughafens zahlreiche neue Arbeitsplätze entstehen werden, die auch den derzeit in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräften offen stehen werden.

Soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgestellt werden, wird die Beeinträchtigung einzelner Landwirtschaftsbetriebe durch diese Maßnahmen berücksichtigt. Es wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Betrieben (Abschnitt C.II.22.3.1 „Landwirtschaftliche Betriebe“, ab Seite 1025) verwiesen.

Das MLUR - Abteilung Landwirtschaft, ländlicher Raum- selbst geht ausweislich seines Schreibens vom 28.07.2004 davon aus, dass die Belange der Landwirtschaft im Verfahren umfassend berücksichtigt und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zu Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe sachgerecht in die Planungen zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld eingestellt wurden.

Zur Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes des Landkreises Teltow-Fläming ist festzustellen, dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde dem Gebot des sparsamen Umgangs mit natürlichen Ressourcen mit dem vorliegenden Vorhaben Rechnung getragen wird. Es werden nur solche Flächen in Anspruch genommen, auf die zur Verwirklichung des Vorhabens nicht verzichtet werden kann. Eine flächensparendere, gleichermaßen praktikable Lösung ist nicht ersichtlich.

Hinsichtlich des Umgangs mit den im Einzelnen bezeichneten Betrieben wird auf die Ausführungen zu den konkreten Betrieben (Abschnitt C.II.22.3.1 „Landwirtschaftliche Betriebe“, ab Seite 1025) verwiesen. Dadurch, dass das Gutachten „Landwirtschaft als öffentlicher Belang“ eingeholt und im Planfeststellungsbeschluss alle verfügbaren Informationen zur Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch das Vorhaben herangezogen wurden, ist der Einwand, es seien weitere Ausführungen in den Planantragsunterlagen erforderlich, gegenstandslos. Die Landwirtschaft der Region im Allgemeinen wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Da die Landwirtschaft im Land Brandenburg und auch in der Region mit ca. 40 % der Kreisflächen (s. o.) einen erheblichen Anteil an der Flächennutzung hat, wirkt sich die Beeinträchtigung einzelner Betriebe nicht auf die Landwirtschaft in der gesamten Region aus.

Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ggf. in der Entschädigungsvereinbarung, jedenfalls aber auch im ansonsten erforderlichen Enteignungsverfahren berücksichtigt. Auch Umwege sind nach den Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (3.3) zu entschädigen.

Die Einwendungen zu Eingriffen in die Landwirtschaft durch das Vorhaben sind aufgrund folgender Erwägungen zurückzuweisen:

Durch das Ausbauvorhaben werden sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase neue Arbeitsplätze in erheblicher Anzahl entstehen, die auch den derzeit in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräften offen stehen werden. Die partielle Verdrängung der landwirtschaftlichen Nutzung durch den Flughafen ist eine nicht auszuschließende Folge eines Infrastrukturvorhabens in der vorliegenden Größe. Das Interesse an der Erhaltung der Landwirtschaft im bestehenden Umfang muss hinter dem Interesse an dem Ausbauvorhaben, das seinerseits neue Arbeitsplätze in erheblicher Anzahl schafft, zu-

rücktreten. Dabei ist auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass sich das von dem Vorhaben betroffene Gebiet in der unmittelbaren Peripherie von Berlin befindet und somit mit einer sukzessiven Verdichtung des Umlandes gerechnet werden muss.

#### 20.2.4 Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landwirtschaft

Die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch das Vorhaben stehen dem Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld nicht entgegen.

Zwar kommt es infolge des Vorhabens zu Beeinträchtigungen der im unmittelbaren Umfeld des Flughafens bestehenden Landwirtschaft durch unmittelbare Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) durch Erwerb, dauerhafte Beschränkung, sowie durch vorübergehende Inanspruchnahme. Auch Bewirtschaftungserschwernisse durch An- und Durchschneidungen, sowie Änderung von Verkehrsführungen und darauf beruhende Umwege sind möglich. Außerdem sind Deckungsbeitragsausfälle infolge wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nicht auszuschließen. Möglicherweise kommt es auch zu einer Beeinträchtigung des Pachtpreinsniveaus. Von den Eingriffen werden die Landwirte zum Teil als Eigentümer, zum Teil als Pächter der von ihnen bewirtschafteten Flächen betroffen.

Die direkten Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe werden, soweit sie unzumutbar sind, durch Entschädigungsleistung kompensiert. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Abschnitt C.II.22.3.1 „Landwirtschaftliche Betriebe“, ab Seite 1025, verwiesen.

Der dauerhafte Entzug der betroffenen Landwirtschaftsflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung im allgemeinen ist im Interesse des Vorhabens hinzunehmen. Der öffentliche Belang der Landwirtschaft wird nicht in unzumutbarer Art und Weise berührt.

Wie sich aus dem Gutachten „Landwirtschaft als öffentlicher Belang“ ergibt, handelt es sich im betroffenen Gebiet um Flächen, die aufgrund der klimatischen Bedingungen und der Bodengüte nur Ackerzahlen (eine komplexe Bewertungszahl für die Qualität des Ackerbodens) im unteren Bereich erreichen und nach europäischem Recht zu den von der Natur benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gehören. Der Verlust dieser für die Landwirtschaft nicht sehr hochwertigen Flächen ist im Interesse der Verwirklichung des Ausbauprojekts des Flughafens, an dem ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, hinzunehmen.

Im Rahmen der Abwägung wurde die Tatsache berücksichtigt, dass sowohl im Land Brandenburg als auch in den betroffenen Landkreisen der Landwirtschaft weite Teile der Landesfläche zur Verfügung stehen (s.o. zur Bedeutung der Landwirtschaft in Brandenburg). Dadurch, dass Landwirtschaftsflächen in großem Ausmaß zur Verfügung stehen, fällt der Verlust von ca. 1.125 ha vergleichsweise geringer ins Gewicht, als in dicht besiedelten Gebieten, in denen der Landwirtschaft nur noch sehr begrenzte Flächenressourcen zur Verfügung stehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass es in der von dem Vorhaben betroffenen Region zu erheblichen Auswirkungen, wie beispielsweise einer erheblichen Verknappung der für die Landwirtschaft nachgefragten und zur Verfügung stehenden Bodenressourcen kommt, da aufgrund der bestehenden Strukturen im Umfeld des unmittelbar betroffenen Gebietes Landwirtschaftsflächen zur Verfügung stehen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Struktur über die im Einzelnen betroffenen und berücksichtigten Betriebe hinaus erheblich beeinflusst wird. Wie in dem Gutachten „Landwirtschaft als öffentlicher Belang“ angegeben, ist davon auszugehen, dass maßgebliche Grenzwerte für die Viehbesatzdichte auch weiterhin in der Regel einzuhalten sein werden. Außerdem sind mittelbar auch positive Impulse des Vorhabens auf die Landwirtschaft derge-

stalt möglich, dass sich durch steigende Bevölkerungsdichte in den umliegenden Gemeinden, sowie eine steigende Anzahl von Berufstätigen, die in das betroffene Gebiet pendeln, für bestimmte Sparten der Landwirtschaft - wie z. B. den Direktverkauf von Agrarprodukten und Reiterhöfe - verbesserte Absatzmärkte ergeben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich das betroffene Gebiet in unmittelbarer Nähe zum Ballungsraum Berlin befindet und dass aufgrund dieses Umstandes unabhängig vom Ausbau des Flughafens üblicherweise mit einem Zurückdrängen des ländlichen Raumes zugunsten einer Ausdehnung urbaner Nutzungen zu rechnen ist.

Wie sich aus dem Gutachten „Landwirtschaft als öffentlicher Belang“ ergibt, ist nicht auszuschließen, dass der Flächenentzug aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Zusammenhang mit dem Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld den Boden- und Pachtmarkt im nördlichen Bereich der Landkreise Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald beeinflusst. Das Interesse der Landwirtschaft daran, stabile bzw. niedrige Pachtpreise zu halten, muss hinter dem Interesse am Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld als für die Region wichtigen Infrastrukturprojekt, das auch wirtschaftliche Impulse für die Region gibt, zurücktreten. Das Vertrauen auf stabile Pachtpreise wird im Übrigen rechtlich nicht geschützt, da es sich lediglich um das Fortbestehen einer Chance handelt.

Über die unmittelbare Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche hinaus ist die Landwirtschaft insgesamt durch die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf das Klima, die Schadstoffbelastung von Luft, Boden und Pflanzen, sowie den Wasserhaushalt auch nicht mittelbar so nachhaltig betroffen, dass dadurch eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Produktionsbedingungen oder gar ein struktureller Wandel hervorgerufen würde.

Die Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung in Bezug auf die Landwirtschaft werden durch das Vorhaben nicht verletzt.

Zwar stellt § 2 Abs. 2 Nr. 10 ROG als Grundsatz der Raumordnung auf, dass die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern sind, dass sich die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten.

Das LEPro legt Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die für die Gesamtentwicklung der Länder Berlin und Brandenburg von Bedeutung sind, fest. Die Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des LEPro weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest.

§ 6 Abs. 3 LEPro sieht vor, dass dem großräumigen Verlust an land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden im Brandenburger Teil des engeren Verflechtungsraumes Einhalt zu gebieten ist und § 13 LEPro, dass ländliche Räume Wirtschaftsraum für Land- und Forstwirtschaft seien, die auch in ihrer wirtschaftlichen Funktion zu erhalten sind. In § 21 LEPro wird festgelegt, dass Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume unverzichtbar seien, dass leistungs- und wettbewerbsfähige Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft zu fördern seien und für eine Land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignete Flächen zu sichern sind.

Andererseits sieht § 19 Abs. 11 LEPro vor, dass der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg zu erwartende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten durch rechtzeitige Bereitstellung vornehmlich innerhalb des bestehenden Flughafensystems gedeckt werden soll und dass eine enge räumliche Beziehung des Flughafens zum Aufkommensschwerpunkt Berlin mit kurzen Zugangswegen und unter Einbindung in das vorhandene Verkehrssystem angestrebt werden soll.

In der Begründung zu § 18 LEPro (Wirtschaft und Arbeitsmarkt) wird ausgeführt, dass es zur Stabilisierung des ländlichen Raumes erforderlich sei, Erwerbsmöglichkeiten im nicht landwirtschaftlichen Bereich zu unterstützen.

G 2.0.1 des LEPeV sieht vor, dass zur Erhaltung der wirtschaftlichen und ökologischen Funktionsfähigkeit des Freiraumes eine standortgerechte, ökologisch verträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche erfolgen soll. G 6.0.3 enthält den Grundsatz, dass Verkehrsanlagen so zu planen sind, dass u. a. Agrarflächen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der LEP FS sieht dagegen als Ziel Z1 vor, dass der Flughafen Berlin-Schönefeld zur Deckung des nationalen und internationalen Luftverkehrsbedarfs der Länder Berlin und Brandenburg weiter zu entwickeln ist, sowie in Z2, dass für die Entwicklung des Flughafens Berlin-Schönefeld die Flughafenfläche freizuhalten ist.

Die dahingehenden raumordnungs- und landesplanerischen Vorgaben, dass für die Landwirtschaft geeignete Flächen zu sichern seien, können nicht isoliert betrachtet und bewertet werden. Sie sind im Zusammenhang mit den anderen Vorgaben der Landesplanung zu sehen, die z. B. die Schaffung von Verkehrsinfrastruktur betreffen, wie § 19 Abs. 11 LEPro. Das Spannungsverhältnis zwischen diesen beiden unterschiedlichen Zielstellungen kann nur durch Abwägung gelöst werden. In Bezug auf den Standort Schönfeld ist festzustellen, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen nicht um extrem hochwertige Böden für die Landwirtschaft handelt. Auch ist - abgesehen von der direkten Flächeninanspruchnahme - keine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Struktur im Vorhabensumfeld zu erwarten. Dem Grundsatz G 6.0.3 des LEPeV wird mit dem Vorhaben entsprochen, da durch die Weiternutzung von Teilen des bestehenden Flughafens und der bestehenden Verkehrsinfrastruktur als Zubringer die Verkehrsanlage so geplant ist, dass Agrarflächen möglichst wenig in Anspruch genommen werden. Auch wird durch die mit einzelnen Betrieben bereits abgeschlossenen und im Weiteren noch abzuschließenden Entschädigungsvereinbarungen (Abschnitt C.II.22.3.1 „Landwirtschaftliche Betriebe“, ab Seite 1025) der Erhalt bestehender landwirtschaftlicher Betriebe und der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätze weitgehend gesichert.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sind im Interesse des Vorhabens, das das Interesse an der Vermeidung der punktuellen Beeinträchtigung der Landwirtschaft überwiegt, hinzunehmen.

## **21 Beeinträchtigungen der kommunalen Gebiets- und Planungshoheit**

### **21.1 Grundsätzliche Aussagen zu den Auswirkungen auf die kommunale Gebiets- und Planungshoheit**

Folgende Gemeinden haben geltend gemacht, durch das planfestzustellende Vorhaben in ihrer kommunalen Gebiets- und Planungshoheit beeinträchtigt zu sein: die Gemeinde Schönfeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönfeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf, die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit den Ortsteilen Blankenfelde, Dahlewitz, Groß Kienitz, Mahlow und Jühnsdorf, Gemeinde Schulzendorf, Eichwalde, Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin, Gemeinde Großbeeren mit den Ortsteilen Großbeeren, Diedersdorf und Osdorf, Ludwigsfelde, Gemeinde Rangsdorf mit den Ortsteilen Rangsdorf und Groß Machnow, Gemeinde Grünheide (Mark), Gosen-Neu Zittau (amtsangehörige Gemeinde des Amtes Spreenhagen) und die Gemeinde Zeuthen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Gemeinden nachfolgend im Einzelnen abgewogen und kommt zu dem Ergebnis, dass, soweit ihre Planungshoheit beeinträchtigt wird, dies durch die überwiegenden öffentlichen Interessen am Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld gerechtfertigt ist.

Durch das Vorhaben wird in unterschiedlicher Intensität in die Gebiets- und Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen. Bereits durch die landesplanerischen Zielvorgaben des LEP FS ist eine Vielzahl der Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit festgelegt worden, teilweise resultieren sie aber auch erst aus den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses selbst. Auf beiden Planungsebenen waren die Bemühungen groß, die Auswirkungen auf die kommunalen Belange möglichst gering zu halten, dies konnte aufgrund der räumlichen Dimension des Vorhabens aber nur für einen Teil der Gemeinden realisiert werden.

Viele der Gemeinden Brandenburgs und Bezirke Berlins, die Stellung genommen haben, sind im Ergebnis der bis 2003 vollzogenen Gemeindegebietsreform in Brandenburg Ortsteile von Gemeinden größeren Zuschnitts geworden bzw. im Rahmen der Bezirksreform in Berlin zu größeren Bezirken zusammengesetzt worden. Die Stellungnahmen der ehemals selbstständigen Gemeinden bzw. Bezirke sind den neu gebildeten Gemeinden bzw. Bezirken (u. a. Schönefeld, Blankenfelde-Mahlow, Treptow-Köpenick) als Funktions- und Rechtsnachfolgern zuzuordnen.

Die Stellungnahmen wenden sich ganz überwiegend gegen Beeinträchtigungen der Planungshoheit, die sich bereits aus dem LEP eV und dem LEP FS ergeben. Dazu sind die Gemeinden bereits in den jeweiligen landesplanerischen Verfahren gehört worden. An die dort aufgestellten Ziele der Raumordnung sind die Gemeinden gebunden. Das betrifft - hinsichtlich der Beteiligung wie auch der Bindung - auch die Prüfung und den Ausschluss von alternativen Flughafenstandorten. Gleichwohl hat die Planfeststellungsbehörde die Betroffenheiten der Gemeinden erneut geprüft. Die Stellungnahmen der Gemeinden beziehen sich auf den zum Zeitpunkt des Anhörungsverfahrens geltenden Landesentwicklungsplan Standortsicherung Flughafen (LEP SF), dessen Festlegungen weitestgehend mit den Zielen des nunmehr geltenden Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) übereinstimmen.

Die Planungsbetroffenheit differiert zwischen den beiden Planungsebenen. Richtet sich der LEP FS bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen vornehmlich mit unmittelbarer Wirkung an öffentliche Planungsträger und in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 ROG an Personen des Privatrechts, so betreffen die unmittelbaren Wirkungen der Planfeststellung auch die private Belange. Sie betreffen somit auch die Bereiche, in denen die Gemeinden fiskalisch tätig sind, insbesondere gemeindeeigene Grundstücke. Im Rahmen der Abwägung wurden daher sowohl die Eingriffe in die kommunale Planungshoheit als auch in ihre öffentlichen Einrichtungen und in das fiskalische Handeln der Gemeinden berücksichtigt.

Wo ein Eingriff in die Gebiets- und Planungshoheit unvermeidbar war, galt es, die kommunalen Belange mit den Belangen des planfestzustellenden Vorhabens abzuwägen. Hierbei war zu beachten, dass der Standort Schönefeld bereits landesplanerisch endabgewogen durch den LEP FS als Ziel festgelegt wurde. Im Zusammenhang mit der landesplanerischen Standortsicherung wurden raumordnerische Ziele zur Sicherung der Flughafenfläche und der Hindernisfreiheit des Luftverkehrs (Planungszone Bauhöhenbeschränkung), zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bzw. zur Minderung der Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Fluglärm (Planungszonen Siedlungsbeschränkung) und zur Sicherung der Verkehrsanbindungen aufgestellt. Daneben sind auch die Ziele des LEP eV, die weitere Festlegungen zur Siedlungsentwicklung enthalten, zu beachten.

Ausschlaggebend für die Beeinträchtigungen der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind insbesondere

- die Inanspruchnahme von Gemeindegebietsflächen für Zwecke des Ausbaus des Flughafens (Flughafengelände), für dessen Anbindung an Schiene und Straße und für Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans, soweit diese Flächen der gemeindlichen Planung entzogen und bestehende Bebauungspläne wie auch bestehende Bauerechte gemäß §§ 30 - 37 BauGB durch die Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses verdrängt werden (§ 38 BauGB),
- die Betroffenheit von Gemeindegebietsflächen durch die Auswirkungen des Flughafenbetriebs, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit des Start- und Landebetriebs (Bauhöhenbeschränkungen) und den Fluglärm.

Die unmittelbare Inanspruchnahme von Gemeindegebietsflächen für Zwecke des Ausbaus betrifft die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit den Ortsteilen Blankenfelde, Dahlewitz, Groß Kienitz und Mahlow, die Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen bzw. Gemeindeteilen, Rotberg, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf, Kiekebusch und Großziethen sowie dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Diepensee, die Gemeinde Schulzendorf, die Gemeinde Königs Wusterhausen mit dem Ortsteil Deutsch Wusterhausen, die Gemeinde Zeuthen, die Gemeinde Mittenwalde mit dem Ortsteil Ragow sowie den Bezirk Treptow-Köpenick mit dem Ortsteil Grünau.

Die Betroffenheit von Gemeindegebietsflächen durch die Auswirkungen des Flughafenbetriebs ist als Beschränkung der gemeindlichen Planungshoheit durch die Festlegung entsprechender Beschränkungszonen durch den LEP FS vorgegeben. Die Gemeinden sind vor allem durch die Planungszonen Siedlungsbeschränkung I und II gemäß Z 4 bzw. Z 5 LEP FS betroffen, in denen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen bzw. besonders lärmschutzbedürftige Einrichtungen nicht bzw. nur ausnahmsweise geplant werden dürfen. Die Ausweisung der Planungszonen Siedlungsbeschränkung erfolgte primär mit der Zielsetzung, das Heranwachsen der Siedlungen mit lärmempfindlichen Nutzungen an das Flughafengelände zu verhindern.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich überzeugt, dass die nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm durch Rechtsverordnung festzusetzenden Lärmschutzbereiche (67-dB(A)-Lärmkontur) innerhalb der im LEP FS festgelegten Siedlungsbeschränkungszonen liegen, so dass insoweit keine weiteren Beschränkungen der gemeindlichen Planungshoheit zu erwarten sind.

Die nicht zu vermeidenden Beschränkungen der kommunalen Belange sind erforderlich, da der geplante Ausbau des existierenden Flughafens Berlin-Schönefeld zu einer sehr effizienten Deckung des regionalen Luftverkehrsbedarfs führt. Die von der bisherigen Verteilung dieses Luftverkehrs auf drei Flughäfen ausgehenden Beeinträchtigungen, namentlich bezogen auf den Flächenverbrauch und die der gemeindlichen Planung entzogenen Flächen, können verringert werden. Das planfestgestellte Vorhaben führt durch die Schließung der Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof im Sinne von § 50 BImSchG zu einer erheblichen Verringerung der Gesamtmissionen.

Zur Begründung des Ausbaubedarfs des Flughafens Schönefeld im Einzelnen wird auf die Abschnitte C.II.2 „Planrechtfertigung“, C.II.3 „Öffentliches Interesse am Luftverkehr“ und C.II.4 „Luftverkehrsbedarf“, ab Seite 327, auf die Antragsbegründung (Band A II, Kap. 6.1) und das Gutachten M 1 Verkehrsprognose und Modellflugplan der Firma AvioPlan von Februar 1999 verwiesen.

Der Eingriff in die kommunale Gebiets- und Planungshoheit durch die Festsetzung der Siedlungsbeschränkungszonen im LEP FS betrifft insbesondere die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Dabei ist zu unterscheiden zwischen rechtsverbindlichen und im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen. In bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne und in die nach ihnen bestehenden Baurechte (§ 30



BauGB) wird weder durch den LEP FS noch durch das planfestzustellende Vorhaben selbst eingegriffen. Soweit sich die Pläne in Aufstellung befinden, gilt hingegen die Pflicht der Gemeinden gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Siedlungsbeschränkungen des LEP FS betreffen nur neue Planungen, nicht jedoch Vorhaben, die nach § 34 BauGB zulässig sind. In den Siedlungsbeschränkungszone des LEP FS ist grundsätzlich weiterhin die Planung von gewerblichen Bauflächen möglich, soweit - etwa durch ausreichenden Lärmschutz - die Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse gegeben ist. Nur die Ausweisung von Flächen und Gebieten zur Wohnnutzung bzw. von besonders lärmschutzbedürftigen Einrichtungen ist beschränkt. Sie ist in der Planungszone Siedlungsbeschränkung II ausnahmsweise und in geringem Umfang zur Abrundung vorhandener Wohngebiete zulässig, wenn die weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde nur innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II möglich ist und ausreichende Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden (LEP FS Teil III Ziel Z 5). Die Planung von besonders lärmschutzbedürftigen Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Schulen) ist für den Fall zulässig, dass ein bereits vorhandener Bedarf nicht außerhalb der Planungszone gedeckt werden kann und ausreichende Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Höhenangaben der im LEP FS ausgewiesenen Planungszone Bauhöhenbeschränkung weichen geringfügig von den Höhenangaben des im Planfeststellungsantrag dargestellten Bauschutzbereiches ab. Die Festsetzung des Bauschutzbereiches des planfestzustellenden Vorhabens erfolgt im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigungsanpassung.

## 21.2 Beeinträchtigungen der Gebiets- und Planungshoheit einzelner Gemeinden

### 21.2.1 Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf

Stellungnahme der Gemeinde:

#### OT Großziethen

Die Gemeinde hat geltend gemacht, die im Antrag dargestellten Planinhalte dokumentierten hinsichtlich der Verkehrsanbindungen und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht den aktuellen Stand der Abstimmungen zwischen der Gemeinde und den Trägern des Vorhabens. Die Funktion der Gemeinde als flughafennaher Wohnstandort müsse gewährleistet werden.

#### OT Kiekebusch

Die Gemeinde hat gefordert, nach Realisierung der BAB 113n eine ortsverträgliche Anbindung (ohne Durchgangsverkehr) des Gewerbegebietes sicherzustellen.

#### OT Selchow

Die Gemeinde macht geltend, dass durch das Vorhaben die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsgarantie nachhaltig eingeschränkt werde und fordert in diesem Zusammenhang u. a.

- die Zubilligung von Planungs- und Baurecht im Innenbereich,
- einen Nachteilsausgleich im Rahmen der Flughafenumfeldentwicklung
- ggf. Teilumsiedlungen.

### OT Waltersdorf

Die Gemeinde macht geltend, dass durch das Vorhaben die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsgarantie nachhaltig eingeschränkt werde. Dies betreffe insbesondere den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 005 „Siedlung Waltersdorf II“ und die in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne der ehemals eigenständigen Gemeinden Waltersdorf und Rotberg. Die Gemeinde fordert, Möglichkeiten für eine gewerbliche Entwicklung im Bereich des Ortsteils offen zu halten.

Bemängelt wird eine falsche Klassifizierung der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung der bewohnten Gemeindeteile Hubertus, Kienberg und Bohnsdorfer Weg.

Die Gemeinde verweist auf in der Vergangenheit angefallene Kosten für Kultur-, Bildungs- und sonstige Einrichtungen, Infrastrukturmaßnahmen sowie Planungsleistungen für nicht mehr umsetzbare Vorhaben und fordert, den Trägern des Vorhabens aufzugeben, hierfür Ersatz zu leisten.

Im Zusammenhang mit ggf. erforderlichen Umsiedlungen und des Rückgangs der Einwohnerzahl in Waltersdorf wird gefordert, die Ausweisung eines Baugebietes südlich von Rotberg zu ermöglichen.

### OT Waßmannsdorf

Die Gemeinde bemängelt, dass das Wohngebiet Rudower Straße in den Antragsunterlagen fälschlicherweise als Mischgebiet und nicht als Wohngebiet dargestellt wird.

Es wird geltend gemacht, dass Teilbereiche des Ortsteils Waßmannsdorf derart durch Fluglärm betroffen seien, dass entsprechend den mit den Gemeinden Diepensee und Selchow getroffenen Vereinbarungen den betroffenen Einwohnern gleichfalls ein Umzug auf Kosten der Träger des Vorhabens zu ermöglichen sei. In diesem Zusammenhang wird auch die Umsiedlung und Entschädigung des gemeindeeigenen Mietshauses Dorfstraße 50 gefordert.

Zur Betroffenheit durch das Planvorhaben allgemein:

Die zum ehemaligen Amt Schönefeld gehörenden Gemeinden haben sich im Zuge der Gemeindegebietsreform zur amtsfreien Gemeinde Schönefeld zusammengeschlossen. Die Gemeinde Diepensee wurde mit Wirkung vom 29.02.2004 aufgelöst, deren Gebiet ist der amtsfreien Gemeinde Schönefeld zugefallen.

92 % der Fläche der Gemeinde Schönefeld werden durch in der zeichnerischen Darstellung des LEP FS dargestellte Signaturen überlagert. Etwa 98 % der Flughafenfläche gemäß LEP FS (Z2) liegen innerhalb der Gemeinde Schönefeld, die ca. 22 % der Gemeindefläche (Ortsteile Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf ) überlagert.

In der Gemeinde Schönefeld liegen 41 % der Gemeindefläche innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung I und 13 % innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II. Betroffen durch die Planungszone Siedlungsbeschränkung I sind insbesondere die bebauten Bereiche der Ortsteile Selchow (100 % der Siedlungsfläche), Waltersdorf (Hauptort und die bewohnten Gemeindeteile Kienberg, Hubertus und Siedlung, 60 % der Siedlungsfläche) und, Waßmannsdorf (ca. 50 % der Siedlungsfläche). Überwiegend innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II liegen Teile der bebauten Bereiche von Schönefeld (südlich Berliner Außenring, 60 % der bebauten Fläche innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II) sowie der bewohnte Gemeindeteil Rotberg des Ortsteiles Waltersdorf

(ca. 80 % der bebauten Fläche innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II). Die Gemeinde Schönefeld ist durch alle im LEP FS dargestellten, geplanten Schienenverkehrsstrassen, Korridore für Schienen- und Straßenanbindung und die BAB 113n betroffen.

Für die ehemaligen amtsangehörigen Gemeinden Schönefeld und Waßmannsdorf liegen genehmigte Flächennutzungspläne vor. Aufgrund der Fusion der Gemeinden bzw. des Inkrafttretens des LEP FS wird die Aufstellung eines FNP für die amtsfreie Gemeinde Schönefeld, der die Ziele der Raumordnung beachtet, erforderlich werden. Insgesamt sieben genehmigte Bebauungspläne innerhalb der amtsfreien Gemeinde Schönefeld stehen im Konflikt mit Zielen des LEP FS, darunter zwei Konflikte mit der Flughafenfläche, ein Konflikt mit einem Korridor für die Schienen- und Straßenanbindung, ein Konflikt mit der Planungszone Bauhöhenbeschränkung (Bestand, großflächiger Einzelhandel in Waltersdorf) und vier weitgehend realisierte B-Pläne mit Wohnnutzungen innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung I. Die Konflikte hinsichtlich der sich mit der Flughafenfläche überschneidenden B-Pläne konnte durch die Aufhebung eines Bebauungsplans bzw. einzelnen Regelungen zwischen den Trägern des Vorhabens und Gemeinde (z. B. bzgl. Hotel/Golf Groß Kienitz und B-Plan „High-Tech-Zentrum“ Selchow) gelöst werden. Zum B-Plan 04/93 „Gewerbepark am Airport“ im Ortsteil Waßmannsdorf wurde aufgrund der Überschneidung mit einem Korridor für die Schienen- und Straßenanbindung durch die Landesregierung Brandenburgs am 02.07.1999 ein Anpassungsverlangen nach Art. 12 Abs. 2 LPiV ausgesprochen. Seitens der Gemeinde wurde die Bereitschaft erklärt, ein Verfahren zur Änderung des B-Plans einzuleiten, um eine Harmonisierung beider Planungen herbeizuführen (bzgl. Realisierung Trassenkreuzung Schienenanbindung Flughafen und Erschließung Gewerbepark über Brückenbauwerk)

Aufgrund der Lage innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung ist in den genannten Bereichen die Planung neuer Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmschutzbedürftiger Einrichtungen nicht möglich außer in den im Ziel Z 5 vorgesehenen Ausnahmen. Infolge dessen konnten in den angeführten Ortsteilen mehrere, mit den Festlegungen zu den Planungszone Siedlungsbeschränkung im Konflikt stehende Planungen nicht weitergeführt werden.

Außerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung befinden sich lediglich die Ortsteile Großziethen und Kiekebusch, der nördliche Teil des Ortsteils Schönefeld sowie Teilflächen des für Siedlungserweiterung präferierten potenziellen Siedlungsbereiches Schönefeld gemäß LEP eV. Der von den Planungszone Siedlungsbeschränkung nicht erfasste Siedlungsbereich Schönefeld stellt eine Entwicklungsfläche der Gemeinde dar, auf der die Planung von Wohngebieten und besonders lärmschutzbedürftigen Einrichtungen konzentriert werden kann. Die erforderliche Beschränkung der Siedlungstätigkeit im Umfeld des Flughafens durch die festgelegten Planungszone Siedlungsbeschränkung I und II führt jedoch zu keiner Beschränkung der gemeindlichen Eigenentwicklung, wie sie im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben zulässig ist. Schönefeld darf als Typ 1-Gemeinde gemäß Z 1.2.1 LEP eV gemäß G1.1.4 nur um 50 %. Die Einwohnerzahl von Schönefeld hat sich aber seit 1990 bereits mehr als verdoppelt. Nur im Ortsteil Selchow waren Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen, die u. a. auf die Lage der Siedlungen in der Planungszone Siedlungsbeschränkung I zurückzuführen sind.

Die Flughafenfläche liegt fast vollständig innerhalb der Gemeinde Schönefeld und nimmt ca. 22 % der Gemeindefläche (einschließlich der aufgelösten Gemeinde Diepensee) in Anspruch. Von der Flughafenfläche werden teilweise die Ortsteile Schönefeld, Selchow, Waßmannsdorf und Waltersdorf eingenommen.

Aufgrund der Überlagerung mit der Flughafenfläche gemäß LEP FS konnten mehrere Planungen in den Ortsteilen Schönefeld, Selchow und Waßmannsdorf sowie in der Gemeinde Diepensee nicht weitergeführt werden.

Durch die Reduzierung der für den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld festgelegten Flughafenfläche im LEP FS vom 28. Oktober 2003 gegenüber dem LEP SF vom 18.3.1999 hat sich die Konfliktsituation in den Bereichen Waßmannsdorf und Schönefeld entspannt. Die Flughafenfläche gemäß LEP FS wurde insbesondere im nördlichen Bereich an die im Planfeststellungsantrag dargestellte Grenze der Flughafenfläche angepasst, d. h. Richtung Süden verschoben, und insgesamt um ca. 600 ha reduziert. Die Gemeinde Schönefeld ist durch alle im LEP FS dargestellten, geplanten Schienenverkehrsstrassen, Korridore für Schienen- und Straßenanbindung, Korridor für die Straßenanbindung und die BAB 113n betroffen. Der Konflikt des B-Plans 4/93 Waßmannsdorf mit dem Korridor für die Schienen- und Straßenanbindung wird auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses in Abstimmung zwischen den Trägern des Vorhabens und Gemeinde gelöst (vgl. Abschnitt A.II.10 „Straßen und Wege“, Auflage 10.2.2 „Anpassung der Planung zum Neubau der Ortsumgehung Waßmannsdorf im Zuge der B 96a“, ab Seite 129).

Ca. 92 % der Gemeindefläche von Schönefeld wird durch die Planungszone Bauhöhenbeschränkung überlagert. Außerhalb der Planungszone Bauhöhenbeschränkung liegen lediglich Teilbereiche der Ortsteile Großziethen und Kiekebusch. Erhebliche Restriktionen hinsichtlich der Bauhöhenbeschränkung ergeben sich, neben den durch die Flughafenfläche in Anspruch genommenen Flächen, insbesondere für die Ortsteile Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf. Die Bauhöhenbeschränkung reicht in diesen Ortsteilen bis von 68 m bis 43 m über NN., d. h. die Errichtung von Hochbauten wäre in Teilbereichen ggf. nicht möglich, da die Geländeoberkante bei 43 m ü. NN liegt.

Zu den einzelnen Belangen:

#### OT Großziethen

Die zwischen den Trägern des Vorhabens und Gemeinde abgestimmten Planungen sind soweit erforderlich bzw. möglich in die Antragsunterlagen eingearbeitet worden.

Rechtlich erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Eignung des Ortsteils Großziethen als flughafennaher Wohnstandort sind nicht zu erwarten, da der Ortsteil außerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II liegt.

#### OT Kiekebusch

Die Realisierung der BAB 113n und damit verbundene Veränderungen der BAB 113alt sind nicht Bestandteil des PFV für das Vorhaben „Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld“.

#### OT Selchow

Es ist zutreffend, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde als Wohnstandort sehr beschränkt sind. Indes gehen diese Beschränkungen weitestgehend bereits auf den LEP eV zurück. Hiernach ist die weitere Siedlungsentwicklung in den festgelegten Siedlungsbereichen und potentiellen Siedlungsbereichen zu konzentrieren; zu letzteren zählt der Ortsteil Selchow nicht. Vielmehr beschränkt der LEP eV die weitere Entwicklung der Gemeinde auf den existierenden, in Teilen abgerundeten Innenbereich und auch insoweit auf ein raumordnerisch verträgliches Maß. Zusätzliche Beschränkungen ergeben sich aus der Lage nahezu des gesamten Gemeindegebiets in der Planungszone Siedlungsbeschränkung I des LEP SF, in der neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und/oder besonders lärmschutzbedürftige Einrichtungen nicht geplant werden dürfen, sowie der Planungszone Bauhöhenbeschränkung. Baurechte nach § 34 BauGB bleiben aber unberührt. Über den LEP SF hinaus können keine Pla-

nungsmöglichkeiten begründet werden. Für Teilbereiche des OT Selchow wurde ein Umsiedlungsvertrag abgeschlossen (vgl. Ausführungen in Abschnitt C.II.22.2.2 „Umsiedlung der Gemeinde Diepensee und von Teilen der Gemeinde Selchow“, ab Seite 967).

### OT Waltersdorf

Es ist zutreffend, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde hinsichtlich der Entwicklung des Wohnens beschränkt sind. Indes gehen diese Beschränkungen weitestgehend bereits auf den LEP eV zurück. Hiernach ist die weitere Siedlungsentwicklung in den festgelegten Siedlungsbereichen und potentiellen Siedlungsbereichen zu konzentrieren; zu letzteren zählt der Ortsteil Waltersdorf nicht. Vielmehr beschränkt der LEP eV die weitere Entwicklung der Gemeinde auf den existierenden, in Teilen abgerundeten Innenbereich und auch insoweit auf ein raumordnerisch verträgliches Maß. Zusätzliche Beschränkungen ergeben sich aus der Lage nahezu des gesamten Gemeindegebiets in den Planungszone Siedlungsbeschränkung I und II des LEP SF, in der neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und/oder besonders lärmschutzbedürftige Einrichtungen nicht geplant werden dürfen, sowie der Planungszone Bauhöhenbeschränkung.

Zu den aufgeführten Bauleitplänen ist im Einzelnen zu bemerken:

Der Bebauungsplan-Entwurf 005 „Siedlung Waltersdorf II“ liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung I und II sowie der Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß LEP FS. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde 1997 nach Artikel 14 LPIV untersagt und unterliegt nunmehr der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Die in Aufstellung befindlichen Flächennutzungspläne der ehemals eigenständigen Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Folge des Zusammenschlusses der ehemaligen Gemeinden des Amtes Schönefeld zur Gemeinde Schönefeld besteht ohnehin das Erfordernis, einen Flächennutzungsplan für den Gesamt- raum der Gemeinde aufzustellen.

Die Planungszone Siedlungsbeschränkung I und II stehen der Planung von Gewerbegebieten nicht entgegen. Die gewerblich bebaubaren Flächen von Waltersdorf liegen im Bauhöhenbeschränkungs- bereich 44m ...64 m über NN, bei einer Höhe der Geländeoberkante von ca. 44m über NN bestehen dem- nach erhebliche Restriktionen der Bauhöhe.

Die im Planfeststellungsantrag dargestellten Nutzungen in den Bereichen Hubertus, Kienberg und Bohnsdorfer Weg stehen in Übereinstimmung mit den hier tatsächlich vorgefundenen Nutzungen.

Bezüglich der Forderung nach Ersatzleistung für Infrastruktureinrichtungen bzw. Planungsleistungen ist nicht erkennbar, welche Einrichtungen in welcher Form beeinträchtigt sein sollen bzw. welche Pla- nungsleistungen durch welche Planungsmaßnahme der Träger des Vorhabens durchkreuzt worden sind. Sollten gemeindliche Einrichtungen von unzumutbaren Geräuschmissionen betroffen sein, kommt nach Maßgabe der Festlegungen unter A.II.5 „Lärm“, ab Seite 104, eine entsprechende von den Trägern des Vorhabens finanzierte Lärmschutzmaßnahme in Frage.

Bezüglich der Ausweisung eines Baugebietes südlich von Rotberg sind die Ziele der Raumordnung (LEP eV) zu beachten. Eine Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde ist nicht gegeben.

### OT Waßmannsdorf

Die Darstellung des Wohngebietes Rudower Straße als „Gemischte Baufläche“ entspricht dem ermittelten Ist-Zustand und ist unter Beachtung der Tatsache, dass kein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt wurde, korrekt.

#### 21.2.2 Gemeinde Blankenfelde-Mahlow mit den Ortsteilen Blankenfelde, Dahlewitz, Groß Kienitz, Mahlow und Jühnsdorf

Stellungnahme der Gemeinde:

### OT Blankenfelde

Die Gemeinde Blankenfelde hat geltend gemacht, dass die Planungshoheit der Gemeinde durch das Vorhaben in rechtswidriger Weise betroffen sei, da bedingt durch die Entscheidung für den Ausbau des Flughafens am Standort Schönefeld im LEP eV, abweichend vom Entwurf, eine Einstufung als Typ-3-Gemeinde erfolgt bzw. die Gemeinde bezüglich der Entscheidung für den Standort Schönefeld nicht angehört worden sei. Folgende gemeindliche Planungen würden durch das Vorhaben beeinträchtigt:

- a) der Entwurf des Flächennutzungsplans (Wohnbauflächen südlich Berliner Außenring und L 40)
- b) der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan B 8 „Am Mühlenberg II“
- c) der in Kraft getretene Bebauungsplan B 13 „Wohnprojekt Triftstraße-RKK“
- d) beabsichtigte Bebauungsplanungen zur Innenbereichsverdichtung (2. Reihe, Textbebauungspläne)
- e) der in Kraft getretene Bebauungsplan B 4 „Wohnbebauung Breitscheidstraße“ (Hinweis Afl Wünsdorf)

Die Nichtrealisierbarkeit der o. a. Planungen gefährde die Effizienz und Auslastung der gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen (Straßen/Wege, Wasser/Abwasser, Schulen/Kindertagesstätten, Freizeiteinrichtungen, Verwaltungseinrichtungen, ÖPNV). Der im FNP - Entwurf dargestellte Schulstandort (Berliner Damm) könne nicht auf einen immissionsärmeren Standort verlegt werden.

### OT Mahlow

Die Gemeinde Mahlow hat geltend gemacht, dass die Verwirklichung konkreter Planungen, deren Lage sie in einer als Anlage beigefügten Übersichtskarte ersichtlich macht, durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt würde.

Dies betrifft:

- a) den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan M I „Gewerbegebiet Mahlow“.
- b) den in Kraft getretenen Bebauungsplan M 2 „Gewerbepark Mahlow“.
- c) den in Kraft getretenen Bebauungsplan M 3 „Glasower Damm“.

- d) den in Kraft getretenen Bebauungsplan M 4 „Berliner Straße“.
- e) den in Kraft getretenen Vorhaben- und Erschließungsplan M 5 „Mahlow-Fuchsberg“.
- f) den in Kraft getretenen Bebauungsplan M 6 „Lilientalstraße“.
- g) den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan M 9 „Sportplatz“ jetzt „Zentrum Mahlow“.
- h) den in Kraft getretenen Bebauungsplan M 11 „Musikerviertel“.
- i) den in Kraft getretenen Bebauungsplan M 15 „Feuerbachstraße“.
- j) die in Aufstellung befindlichen Textbebauungspläne M 20 bis M 37 , mit denen eine Innenbereichsverdichtung (Bebauung 2. Reihe) beabsichtigt ist.
- k) den im Entwurf befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mahlow, der wie aus der als Anlage 2 beigefügten Übersicht ersichtlich Wohn-, Mischgebiets- und teilweise Gewerbeflächen in den betroffenen Bereichen ausweist.

#### OT Groß Kienitz

Die Gemeinde hat auf durch die Flughafenplanung verursachte Wertminderungen gemeindeeigener Grundstücke verwiesen. Eine Umwidmung der Wohngebäude in gewerbliche Nutzungen erscheine nicht möglich. Untersuchungen der Bausubstanz hinsichtlich der lärmdämmenden Wirkung gegenüber Fluglärm seien erforderlich.

Unter Verweis auf die seit 1990 positive Bevölkerungsentwicklung wird auf den Entwurf des Flächennutzungsplans (Stand Juni 2000) bzw. generell auf verbindliche bzw. in Aufstellung befindliche Bebauungspläne und mögliche Konflikte dieser Planungen mit den Sichtflugstrecken verwiesen.

In keiner Weise werde der Betroffenheit der Gemeinde hinsichtlich der Eingriffswirkungen des Flughafens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf die Landschaft Rechnung getragen.

#### OT Dahlewitz

Die Gemeinde Dahlewitz hat geltend gemacht, dass ihre Planungsbetroffenheit unzureichend beachtet worden sei. Sie führt hierzu aus: Die Planungsbetroffenheit der Gemeinden fänden sich im Ordner 34, I 3 - I 4 (vorbereitende Bauleitplanung) und I 3-5 (verbindliche Bauleitplanung). Eine Tabelle zur „Verbindlichen Bauleitplanung“ innerhalb der 62-dB(A)-Grenze sei in Ordner 33, I 1 Seite 22. Nach diesen Unterlagen sei die Gemeinde Dahlewitz überhaupt nicht in vorbereitenden oder verbindlichen Bauleitplanungen betroffen. Dieses Ergebnis sei überhaupt nicht nachvollziehbar; der Planverfasser habe sich offenbar nicht mit den gemeindlichen Planungen auseinandergesetzt. Für sie stehe damit fest, dass der Antrag auf Planfeststellung schon deshalb nicht zum Erfolg führen könne, weil die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf ihre Planungsbetroffenheit von der Antragstellerin nicht erkannt worden seien. Die Interessen der Gemeinde als örtliche Plangeberin könnten im Verfahren nicht ordnungsgemäß abgewogen werden, weil sie für die Antragstellerin offensichtlich schlichtweg nicht existierten. Die Einstufung von Dahlewitz-Schöneiche als potentieller Siedlungsschwerpunkt im LEP eV sei mit LEP SF zur Sicherung des Flughafens aufgehoben worden. Durch die gemeindliche Öffnungsklausel würden der Gemeinde auch weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten unter besonderen Schutzmaßnahmen zugestan-

den. Die Schutzanforderungen seien in den Planfeststellungsunterlagen aber offen geblieben, so dass die weitere Gemeindeentwicklung unklar sei.

Durch den Planfeststellungsantrag und die ihm vorgelagerte Standortfestlegung im LEP SF würden die gemeindlichen Entwicklungsziele in rechtsfehlerhafter Weise außer Acht gelassen und Bundesrecht verletzt. Das beantragte Vorhaben greife somit in rechtswidriger Weise in die Planungshoheit der Gemeinde ein. Der LEP SF sei keine rechtlich geeignete Grundlage zur Festlegung eines Flughafenstandortes. Er widerspreche den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, sei verfahrensfehlerhaft zu Stande gekommen und berücksichtige die gemeindlichen Interessen nicht ausreichend. Auch fehlten bereits dort Angaben zu den Trassenalternativen und deren Auswahlgründen, sowie eine Beschreibung der raumbedeutsamen Auswirkungen, Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, Beschreibung der Maßnahmen zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs sowie eine Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen einschließlich deren Wechselwirkungen. Gleichwohl sei der Gemeinde über landesplanerische Untersagungsverfügungen das Inkraftsetzen eigener Satzungen nach dem BauGB untersagt worden. Den an diesem Verfahren beteiligten übergeordneten Behörden sei bekannt, dass die Gemeinde seit 1992 umfangreiche Industrie- und Gewerbeansiedlungen planungsrechtlich abgesichert und seit dieser Zeit auch entsprechende Aufstellungsbeschlüsse zur Ansiedlung von Wohnbevölkerung gefasst habe. Die Arbeiten für eine Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die Gemeinde Dahlewitz seien bereits 1994 begonnen worden. Die Gemeinde habe in Abstimmung mit den Landesplanungsbehörden in mehreren Stufen ein gesamtträumliches Entwicklungsprogramm entwickelt. Der Feststellungsbeschluss sei von der Gemeindevertretung im Dezember 1997 gefasst worden.

Die Planfeststellungsunterlagen berücksichtigten nicht, dass Gemeinden auch unterhalb der Grenzwerte des Lärmschutzgesetzes in ihrer Planungshoheit betroffen sein könnten, wie z. B. die Empfehlung zur Anwendung der DIN-Norm 18005 in der Bauleitplanung durch Runderlass des Innenministeriums NRW verdeutliche. Die Gemeinde könne zwar bei der Festsetzung von Gebietstypen nach § 1 BauNVO die DIN 18005 überschreiten, dürfe jedoch nicht gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB verstoßen. Die Gemeinde Dahlewitz könne Gebiete mit einem Dauerschallpegel von 55 dB(A) tagsüber oder 45 dB(A) nachts kaum mehr als reines Wohngebiet, bei 60 dB(A) tags und über 50 dB(A) nachts nicht mehr als allgemeines Wohngebiet festsetzen. Der rechtswidrig ergangene LEP SF und eine Zulassung des Vorhabens entsprechend dem Planfeststellungsantrag werde faktisch zu einer Aufhebung der Gemeinde als Wohnungsort führen. Die Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit seien im Planfeststellungsverfahren nicht im erforderlichen Umfang ermittelt worden, so dass eine Abwägungsentscheidung mangels Berücksichtigung des Abwägungsmaterials scheitern müsse. Die gemeindliche Planungshoheit werde auch angegriffen, weil für die vor-, zu-, oder nachgelagerten Gewerbe- und Einzelhandelseinrichtungen des geplanten Flughafenstandortes weder gesonderte UVP-, noch Raumordnungsverfahren vorgesehen seien.

Zur Betroffenheit durch das Planvorhaben allgemein:

Der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (22.764 Einwohner, 15,05 km<sup>2</sup>) wurde durch die Landes- bzw. Regionalplanung keine überörtliche Siedlungsfunktion zugewiesen, lediglich Eigenentwicklung. Die westlich des geplanten Flughafens gelegene Gemeinde umfasst die Ortsteile Blankenfelde, Groß Kienitz, Mahlow und Jühnsdorf (ehemals eigenständige Gemeinden des Amtes Blankenfelde-Mahlow) sowie Dahlewitz (ehemals eigenständige Gemeinde des Amtes Rangsdorf).

80 % der Fläche der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow werden durch in der zeichnerischen Darstellung des LEP FS dargestellte Signaturen überlagert.



Etwa 20 % der Gemeinde Blankenfelde - Mahlow werden durch die Planungszone Siedlungsbeschränkung I und ca. 46 % durch die Planungszone Siedlungsbeschränkung II überlagert. Durch die Planungszone Siedlungsbeschränkung I sind vorrangig die Siedlungsbereiche der Ortsteile Mahlow (Glasow) sowie Teile von Blankenfelde und Dahlewitz betroffen. Innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II liegen weitere bebaute Bereiche der Ortsteile Mahlow, Blankenfelde, Dahlewitz und Groß Kienitz. Aufgrund der Lage innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung I und II sind in den genannten Bereichen die Planungen neuer Gebiete für Wohnnutzungen und Flächen für besonders lärmschutzbedürftige Einrichtungen nicht bzw. nur ausnahmsweise möglich. Infolge dessen konnten in den angeführten Ortsteilen mehrere mit den Festlegungen zu den Planungszone Siedlungsbeschränkung I und II im Konflikt stehende und im Verfahren befindliche Planungen nicht weitergeführt werden.

Außerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II liegen lediglich die bebauten Bereiche des Ortsteiles Jühnsdorf, die südlichen Bereiche von Dahlewitz und Groß Kienitz sowie der nördliche Bereich des Ortsteils Mahlow. Landesplanerisch ergeben sich, abgesehen von der Kennzeichnung als Siedlungsbereich bzw. Typ-3-Gemeinde gemäß LEP eV keine über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklungsmöglichkeiten. Die Festlegung von Dahlewitz als Typ-1-Gemeinde (50 % Einwohnerzuwachs erlaubt) wurde bereits durch den LEP SF bezüglich der Wohnfunktion modifiziert, d. h. außer Kraft gesetzt. Für die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist trotzdem seit 1990 ein Einwohnerzuwachs von über 50 %, davon seit 1996 39 % zu konstatieren.

Im Osten des Ortsteils Mahlow (Glasow) überschneidet sich die geplante Flughafenfläche geringfügig mit der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, wobei keine Konflikte mit Planungen der Gemeinde festzustellen waren. Durch die Konkretisierung des Umgriffs der Flughafenfläche im Rahmen der Planfeststellung konnten Konflikte mit Planungen im Raum Groß Kienitz ausgeräumt werden.

Hinsichtlich der bedarfsgerechten Verkehrsanbindung des Flughafens ist die Gemeinde Blankenfelde - Mahlow durch die Dresdner Bahn einschließlich der Verbindungskurve zum Südlichen Berliner Außenring und die westliche Straßenanbindung an die B 96n betroffen. Konflikte mit Bauleitplanungen der Gemeinde sind in diesem Zusammenhang nicht festgestellt worden.

Über 75 % der Fläche der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow liegen innerhalb der Planungszone Bauhöhenbeschränkung, wobei aufgrund der zulässigen Bauhöhe (überwiegend > 73 bis 144 m ü. NN bei Geländehöhe > 40 m ü. NN) keine Konflikte mit Planungen der Gemeinde zu konstatieren sind. Nur am Rande betroffen sind die Ortsteile Dahlewitz und Jühnsdorf. Mit erheblichen Einschränkungen der zulässigen Bauhöhe ist im Osten des Ortsteils Mahlow und im nördlichen Bereich des Ortsteils Groß Kienitz zu rechnen (zulässige Bauhöhe 43 – 63 m ü. NN bei Höhe Geländeoberkante 43 m ü. NN).

Zu den einzelnen Belangen:

#### OT Blankenfelde

In bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne wird weder durch den LEP FS noch durch das planfestzustellende Vorhaben selbst eingegriffen. Soweit sich die Pläne in Aufstellung befinden, ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 4 BauGB der Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung unterliegt, wie sie sich aus dem LEP eV und dem LEP FS ergeben. Die Beschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Blankenfelde als Wohnstandort gehen weitestgehend bereits auf den LEP eV und in zweiter Linie auch auf den LEP FS zurück.

Zu den aufgeführten Bauleitplanungen ist im Einzelnen zu bemerken:

- a) Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan ist - wie auch die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden verbindlichen Bebauungspläne - an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).
- b) Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan B 8 „Am Mühlenberg II“ liegt in der Planungszone Siedlungsbeschränkung II und der Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß LEP FS. Der Bauleitplan ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen.
- c) Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan M 3 „Glasower Damm“ liegt in der Planungszone Siedlungsbeschränkung II und der Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß LEP FS. Der Bauleitplan ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen.
- d) Die beabsichtigten Planungen wurden noch nicht angezeigt, so dass hier keine weiteren Ausführungen möglich sind. Soweit sie den Festlegungen im LEP FS widersprechen sollten, wäre sie nach § 1 Abs. 4 BauGB unzulässig.
- e) Der rechtsverbindliche Bebauungsplan B 4 „Wohnbebauung Breitscheidstraße“ liegt in der Planungszone Siedlungsbeschränkung II und Bauhöhenbeschränkung des LEP FS. Der LEP FS berührt den Bebauungsplan nicht, da er nur für neue Planungen gilt. Die Realisierung der 35 Wohneinheiten ist durch das planfestgestellte Vorhaben nicht gefährdet; soweit erhebliche Lärmbelästigungen entstehen können, ist ausreichender Lärmschutz gewährleistet (vgl. A.II.5 „Lärm“, ab Seite 104)

Hinsichtlich des Einwands ungenügender Auslastung der gemeindlichen Infrastruktur kann in Anbetracht des pauschalen Hinweises der Gemeinde nicht näher beurteilt werden, ob dieses tatsächlich auf das planfestzustellende Vorhaben oder die wirtschaftliche und demographische Entwicklung in den Ländern Brandenburg und Berlin zurückzuführen ist.

Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan einschließlich des geplanten Schulstandortes ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

#### OT Mahlow

Zu den aufgeführten Bauleitplanungen ist im Einzelnen zu bemerken:

Die unter b), c), e), f) und i) genannten rechtsverbindlichen Bebauungspläne liegen insgesamt, der unter h) genannte rechtsverbindliche Bebauungsplan liegt teilweise innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II. Die Realisierung dieser Bebauungspläne wird weder durch den LEP FS noch durch die Planfeststellung berührt.

Die unter a), g) und j) (M 25 - M 37) und k) genannten in Aufstellung befindlichen Pläne liegen in der Planungszone Siedlungsbeschränkung II und Bauhöhenbeschränkung des LEP FS. Die Bauleitpläne sind an diese Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die unter j) (M 20 - M 23) genannten Bebauungspläne liegen außerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung und innerhalb der Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß LEP FS. Aufgrund der ortsüblichen Bebauung sind Konflikte mit der Planungszone Bauhöhenbeschränkung auszuschließen.

### OT Groß Kienitz

Die geltend gemachten Wertminderungen gemeindeeigener Grundstücke betreffen nicht die Planungshoheit der Gemeinde. In dieser Beziehung ist die Gemeinde wie alle anderen Eigentümer zu behandeln, die durch das Vorhaben, insbesondere von Lärmimmissionen, betroffen sind. Die Wertentwicklung von Grundstücken im Umfeld des Vorhabens ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die u. a. auch dazu führen, dass gerade im engeren Umfeld teilweise mit Wertsteigerungen zu rechnen ist.

Bezüglich des weiteren Verfahrens zu rechtsverbindlichen bzw. in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen wird auf den Abschnitt C.II.21.1 „Grundsätzliche Aussagen zu den Auswirkungen auf die kommunale Gebiets- und Planungshoheit“, ab Seite 929, verwiesen.

Es wird klargestellt, dass die Sichtflugroute östlich der Ortslage liegt und die bebauten Bereiche des Ortsteils Groß Kienitz nicht berührt.

Die Wahrung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz ist den Gemeinden nicht als Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich zugewiesen und wird deshalb nicht im Rahmen der Planungshoheit bewältigt. Die Eingriffe des Flughafenausbaus in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, des landschaftspflegerischen Begleitplans und verschiedener Gutachten ausführlich untersucht und dargestellt. Eingriffe wurden - soweit möglich - vermindert und kompensiert. Soweit dies nicht möglich ist, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben. Betroffenheiten der Gemeinden hinsichtlich ihrer Planungsziele wurden berücksichtigt. Für das Ausbauvorhaben ist gemäß § 4 Nr. 12 BbgLPIG die Inanspruchnahme von Freiflächen mangels alternativer Möglichkeit der Bedarfsdeckung generell zulässig. Aus der Stellungnahme ergibt sich nicht, dass die Flächeninanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so umfangreich wäre, dass die Gemeinde in der Ausübung ihrer Planungshoheit für die ihr landesplanerisch zugewiesene Eigenentwicklung erheblich eingeschränkt wäre.

### OT Dahlewitz

Die Planbetroffenheit der Gemeinde wurde zutreffend erfasst. Im Band I der Antragsunterlagen werden die vorbereitenden und verbindlichen Bauleitpläne innerhalb der 62-dB(A)-Lärmkontur dargestellt. Soweit die in der Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Pläne Gebiete innerhalb dieser Zone betreffen, befinden sie sich noch im Verfahren der Planaufstellung. Die Pläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung, insbesondere dem LEP FS, anzupassen. Soweit die angegebenen Pläne wirksam sind, betreffen sie Gebiete außerhalb der 62-dB(A)-Zone und waren daher nicht in den "Ergänzenden Unterlagen zur Information" im Band I zu erfassen. Es trifft zu, dass die Festlegung der Gemeinde Dahlewitz als Wohnschwerpunkt dem LEP FS widerspricht, da die Gemeinde innerhalb der Planungszonen Siedlungsbeschränkung liegt. In Teil II Erläuterungsbericht des LEP FS vom 18.03.1999 sowie LEP FS vom 28.10.2003 wird darauf hingewiesen, dass im potentiellen Siedlungsbereich Dahlewitz-Rangsdorf eine Aufgabenteilung in Betracht kommt, um Wohnen als Schwerpunkt von Rangsdorf sowie Arbeit und Gewerbe als Schwerpunkt von Dahlewitz im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Der LEP FS vom 28.10.2003 besagt, dass "... die Planungszonen Siedlungsbeschränkung die potentiellen Siedlungsbereiche ...hinsichtlich der Funktion Wohnen ...modifizieren...." Ein solches Vorgehen für die damals noch selbstständigen Gemeinden im Rahmen eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB (der jetzt nicht mehr erforderlich ist) ist schon im LEP eV empfohlen worden (vgl. LEP eV Teil III Erläuterungsbericht Nr. 1.2.1). Angesichts der neuen Gemeindegebietskulisse sind sicherlich noch weitere Aufgabenteilungen und Potenzialausnutzungen möglich. Die landesplanerischen Anforderungen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben sich aus den Festlegungen des LEP FS, an den die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH ebenso gebunden ist wie öffentliche Stellen (vgl. § 4 Abs. 1, Abs. 3 ROG). Die Entscheidung darüber, ob im Hinblick auf

Einrichtungen der Gemeinden Schutzauflagen erforderlich werden, wird nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 LuftVG getroffen (siehe hierzu Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524).

Die Fluglärmimmissionen wurden fehlerfrei ermittelt und beurteilt. Die DIN 18005 bezieht sich auf die städtebauliche Planung. Sie ist nicht verbindlich für die Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben, auch nicht von solchen, die einer Planfeststellung bedürfen. Die Norm DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ kann allerdings bei einer Planfeststellung im Rahmen der fachplanerischen Abwägung Bedeutung für die Bewertung der Betroffenheit einer Gemeinde in städtebaulicher Hinsicht haben. Im Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 sind als Zielvorstellung für den Schallschutz im Städtebau schalltechnische Werte für die städtebauliche Planung enthalten. „... Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert ...“. Bei der Bauleitplanung hat die Gemeinde Vorbelastungen zu berücksichtigen, die ein Überschreiten der Werte rechtfertigen könnten. Außerhalb der Siedlungsbeschränkungszonen scheitert die Aufstellung von Bebauungsplänen für eine Wohnnutzung nicht daran, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden. Sie können im Rahmen der Abwägung jedenfalls um bis zu 5 dB(A) überschritten werden. Außerdem können bauliche Vorkehrungen zum Schallschutz festgesetzt werden. Es ist deshalb nicht erkennbar, dass in der durch die Gebietsreform neu geschaffenen Gemeinde, zu der der Ortsteil Dahlewitz gehört, wegen des Flughafenausbaus und der dadurch zu erwartenden zusätzlichen Lärmbelastung keine die Eigenentwicklung gewährleistenden Wohngebiete mehr ausgewiesen werden könnten.

### 21.2.3 Gemeinde Schulzendorf

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde verweist auf die Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde durch das planfestzustellende Vorhaben. Die Gemeinde macht geltend, ihre rechtmäßig entstandene Gebiets- bzw. Siedlungsstruktur werde durch das geplante Vorhaben zu Unrecht und in einer Weise beeinträchtigt, die grundsätzlich der planerischen Gebietswidmung widerspreche.

Folgende Planungen werden nach Auffassung der Gemeinde durch das Vorhaben beeinträchtigt:

- a) der rechtskräftige Flächennutzungsplan; er gilt nach Auffassung der Gemeinde als an die Ziele der Landesplanung angepasst (Überleitungsklausel LEP eV);
- b) der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Ortszentrum Dreieck“;
- c) Bereich „Eichberg“ nördlich der Ernst-Thälmann-Straße;
- d) der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Am Mittenwalder Weg“;
- e) der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Altdorf“.

Die Bebauungspläne „Ritterschlag/Ritterfleck“ sowie „Waldsiedlung“ würden in den Antragsunterlagen als gewerbliche Baufläche bzw. Mischgebiet dargestellt, obwohl es sich jeweils um Wohnbauflächen handele.

Die Gemeinde fordert eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens entsprechend § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz.

Das planfestzustellende Vorhaben behindere die geplante Entwicklung des Tourismus in der Gemeinde, indem die Planungen zur Entwicklung des Altdorfes und der Waltersdorfer Flutgrabenaue eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht würden.

Zur Betroffenheit durch das Vorhaben allgemein:

Der Gemeinde Schulzendorf (7.152 Einwohner, 9,08 km<sup>2</sup>) wurden durch die Landes- bzw. Regionalplanung keine überörtlichen Siedlungsfunktionen zugewiesen, lediglich Eigenentwicklung. Die östlich des geplanten Flughafens gelegene Gemeinde wird teilweise durch die Planungszone Siedlungsbeschränkung II und die Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß LEP FS überlagert.

78 % der Fläche der Gemeinde Schulzendorf werden durch in der zeichnerischen Darstellung des LEP FS dargestellte Signaturen überlagert. 37 % der Gemeinde Schulzendorf liegen innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II.

Gemäß LEP eV besitzt Schulzendorf keine Siedlungsschwerpunktfunktion. Die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde werden durch die Festsetzungen des LEP FS nicht unzumutbar eingeschränkt. Die Einwohnerzahl der Gemeinde hat sich seit 1996 um über 20 % erhöht.

Mit den landesplanerischen Vorgaben wird nicht in Zulässigkeitsregelungen nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB eingegriffen, so dass auch weitere Wohnungsbauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, soweit sie sich einfügen und kein Planungsbedarf hieraus erwächst, innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II zulässig sind.

78 % der Gemeindefläche werden durch die Planungszone Bauhöhenbeschränkung (104 bis 53 m ü. NN) überlagert. Mit Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Bauhöhe ist ggf. im westlichen Bereich der Gemeinde (Alt Schulzendorf) zu rechnen, da die zulässige Bauhöhe hier teilweise unter 10m über der Geländeoberkante liegt (Bauhöhenbeschränkung 53 m über NN)

Zu den einzelnen Belangen:

Der Ausschluss der Neuplanung von Wohngebieten und weiterer lärmempfindlicher Nutzungen innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II gemäß LEP FS ist aufgrund vorhandener Entwicklungsmöglichkeiten außerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung vertretbar. 63 % der Gemarkungsfläche von Schulzendorf sind von dieser Festlegung nicht betroffen. Die Gemeinde verfügt mit 24 ha genehmigter Wohnbauflächen außerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung (hier: Bebauungspläne „Mühlenschlag“, „Waldsiedlung“ und „Miersdorfer Straße“) und dem 1998 in Kraft getretenen Bebauungsplan Ritterschlag/Ritterfleck über wesentliche, über dem gemeindlichen Eigenbedarf liegende Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen und zur Ansiedlung besonders lärmschutzbedürftiger Einrichtungen.

Zu den aufgeführten Bauleitplanungen ist im Einzelnen zu bemerken:

- a) Die Gemeinde Schulzendorf wurde bereits 1999 aufgefordert, den genehmigten Flächennutzungsplan an die Ziele des LEP SF anzupassen. Die Überleitungsklausel gemäß Abschnitt I Nr. 4 LEP eV bezog sich auf vor Inkraftsetzung des LEP eV genehmigte Planungen, um deren Bestand zu gewährleisten. Aus dieser Klausel ist allerdings nicht ableitbar, dass Anpassungserfordernisse mit Inkraftsetzung weiterer raumordnerischer Ziele nicht entstehen könnten. Bezogen auf den LEP FS besteht insbesondere das Erfordernis, die Ausweisung neuer Wohngebiete bzw. die Verdichtung

von Wohngebieten innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II an die landesplanerischen Erfordernisse anzupassen.

- b) Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Ortszentrum Dreieck“ liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II und der Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß LEP FS und umfasst ca. 600 Wohneinheiten. Die Weiterführung der Planung wurde 1998 wegen der Planung von Wohnbauflächen innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung gemäß Z 5 LEP FS a.F. untersagt. Als Ergebnis weiterer Abstimmungen zwischen der Gemeinde und der Landesregierung wurde durch die Gemeindevertretung Schulzendorf am 25. Juni 2002 die Aufstellung eines Bebauungsplans „Ortszentrum Schulzendorf“ beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf umfasst eine Teilfläche des nicht weitergeführten Bebauungsplans „Ortszentrum Dreieck“. Planungsabsicht ist nach wie vor die Errichtung eines Ortszentrums. Durch Verzicht auf die Festsetzung von Wohnbauflächen und den Ausschluss weiterer besonders lärmschutzbedürftiger Einrichtungen liegt nunmehr ein an die Ziele der Raumordnung angepasster Bebauungsplanentwurf „Ortszentrum Schulzendorf“ vor. Diese Planungsabsicht ist realisierbar.
- c) Eine Planungsanzeige zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Eichberg“ bzw. ein Bebauungsplanentwurf liegen der Landesplanungsbehörde nicht vor. Mit den landesplanerischen Vorgaben wird im Bereich „Eichberg“ nicht in die Zulässigkeitsregelungen nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB eingegriffen, so dass auch weitere Wohnungsbauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, soweit sie sich einfügen und kein Planungsbedarf hieraus erwächst, innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II zulässig sein werden.
- d) Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Am Mittenwalder Weg“ liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II und der Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß LEP FS. Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Geplant war die Errichtung von 38 Wohneinheiten.
- e) Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Altdorf“ liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II und der Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß LEP FS. Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Geplant war die Errichtung von 30 Wohneinheiten.

Der 1996 genehmigte Bebauungsplan „Waldsiedlung“ bzw. der 1998 durch die Gemeinde in Kraft gesetzte Bebauungsplan „Ritterschlag/Ritterfleck“ liegen außerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung I und II. Sie können realisiert werden. Der berechtigte Hinweis auf den Umstand, dass beide Bebauungspläne in der nachrichtlichen Darstellung innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes irrtümlich nicht als Wohnbauflächen dargestellt wurden, wird zur Kenntnis genommen.

Das Gesamtvorhaben der Träger des Vorhabens wird, im Sinne der Immissionsminimierung, wie sie in § 50 BImSchG als Planungsgrundsatz formuliert ist, zu einer erheblichen Verringerung der Gesamtmission des Berliner Flughafensystems führen, indem die Standorte Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof für den allgemeinen Flugverkehr aufgegeben werden. Der Ausbau des vorhandenen Flughafens als Ziel der Raumordnung ist über den LEP FS abgesichert; bei der Aufstellung dieses Ziels ist auch der in § 50 BImSchG zum Ausdruck gebrachte Planungsgrundsatz berücksichtigt wurde.

Bezüglich der touristischen Entwicklung im Bereich Schulzendorf bzw. der Entwicklung des Regionalparks ist darauf hinzuweisen, dass 63 % der Gemarkungsfläche der Gemeinde außerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung gemäß LEP FS liegen. Beeinträchtigungen der touristischen Funktionen werden unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht schwerwiegend verändert.

#### 21.2.4 Eichwalde

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde macht geltend, durch die Siedlungsbeschränkungszone II des LEP SF in ihrer gemeindlichen Planungshoheit maßgeblich eingeschränkt zu sein, so dass ihre weitere Entwicklung in erheblichem Maße behindert werde. Sie sieht ihre gemeindlichen Belange in schwerwiegender Weise bei bereits erfolgten Gebietsausweisungen bzw. verfestigten Planungen missachtet. Im Vertrauen auf die ausgewogene Stellungnahme der landesplanerischen Beurteilung zum BBI sieht sie das Vorhaben in Anbetracht fehlender Erforderlichkeit sowie der aus dem Projekt entstehenden Emissionslage als nicht planfeststellungsfähig an.

Zur Betroffenheit durch das Planvorhaben allgemein:

100 % der Fläche der Gemeinde Eichwalde werden durch in der zeichnerischen Darstellung des LEP FS dargestellte Signaturen überlagert.

48 % der Siedlungsfläche der Gemeinde Eichwalde liegen innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II gemäß LEP FS.

Gemäß LEP eV besitzt Eichwalde keine Siedlungsschwerpunktfunktion. Die Gemeindefläche ist fast vollständig als Siedlungsbereich gemäß LEP eV gekennzeichnet. Eichwalde hat keine Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung in den Freiraum, sondern muss sich auf die Erschließung vorhandener innerörtlicher Potenziale beschränken, da die administrative Fläche der Gemeinde Eichwalde weitestgehend flächendeckend bebaut ist.

Die Gemeinde Eichwalde wird zwar vollständig durch die Planungszone Bauhöhenbeschränkung (113 bis 143 m ü. NN) überlagert. Mit Einschränkungen in der Bauleitplanung hinsichtlich der zulässigen Bauhöhe ist aber aufgrund der ortsüblichen Bebauung grundsätzlich nicht zu rechnen.

Zu den einzelnen Belangen:

Für Teile ihres Gemeindegebiets ist die Gemeinde Eichwalde in der Ausübung ihrer Planungshoheit aufgrund der landesplanerischen Ziele des LEP FS eingeschränkt. Infolge der Überschneidung mit der Planungszone Siedlungsbeschränkung II konnten mehrere, mit den Festsetzungen zur Planungszone Siedlungsbeschränkung II im Konflikt stehende und im Verfahren befindliche Planungen der Gemeinde Eichwalde - die überwiegend der Wohnnutzung dienen sollten - nicht weitergeführt werden. Trotzdem hat sich die Einwohnerzahl der Gemeinde seit 1990 um über 10 % erhöht. Mit den landesplanerischen Vorgaben wird nicht in Zulässigkeitsregelungen nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB eingegriffen. Damit sind auch weitere Wohnungsbauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, soweit sie sich einfügen und kein Planungsbedarf hieraus erwächst, innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II zulässig

Soweit Beschränkungen der Planungshoheit auf das planfestzustellende Vorhaben zurückzuführen sind, ist die Beschränkung der Planungshoheit jedenfalls gerechtfertigt und zumutbar. Der Belang der "weiteren Entwicklung" der Gemeinde Eichwalde (im Rahmen des LEP eV und LEP FS) muss hinter das Interesse an der geplanten Ertüchtigung des existierenden Flughafens Berlin-Schönefeld zurücktreten, da dieser Standortausbau zu einer sehr effizienten Deckung der regionalen Luftverkehrsbedarfe führt und die von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen, namentlich bezogen auf den Flächenverbrauch

und damit bezogen auf die insgesamt zugunsten des Vorhabens einer gemeindlichen Planung entzogenen Flächen, minimiert.

Zudem hat die Gemeinde die Möglichkeit, auf den außerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung gelegenen Siedlungsflächen die Planung von Flächen für Wohnnutzungen und besonders lärmschutzbedürftige Einrichtungen zur Deckung des Bedarfs der ortsgebundenen Bevölkerung umzusetzen.

Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit werden insbesondere in dem - an den Siedlungsbe-  
reich von Eichwalde angrenzenden - Baugebiet „Zeuthener Winkel“ der Nachbargemeinde Zeuthen  
weitere Möglichkeiten zur Ansiedlung von lärmschutzbedürftigen Einrichtungen außerhalb der Pla-  
nungszone Siedlungsbeschränkung auch für den ortsgebundenen Bedarf von Eichwalde eröffnet.

Soweit das Vertrauen auf die landesplanerische Stellungnahme von 1994 erwähnt wird, wird inhaltlich  
auf den Abschnitt C.II.5 „Raumordnung und Landesplanung“, ab Seite 367, verwiesen. Zur Begründung  
des Ausbaubedarfs des Flughafens Schönefeld wird auf die Ausführungen in den Abschnitten C.II.2 zur  
„Planrechtfertigung“, C.II.3 zum „Öffentliches Interesse am Luftverkehr“ und C.II.4 zum „Luftverkehrsbe-  
darf“, Seite 327 ff., verwiesen.

21.2.5 Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin (umfasst die ehemaligen Bezirke Treptow und Köpenick)

Stellungnahme der Gemeinde

#### Bezirk Köpenick

Der Bezirk verweist auf Einschränkungen der Planungshoheit, von Baurechten und Nutzungsmöglich-  
keiten städtischer Grundstücke bzw. fortgeschrittener Planungsstände und damit verbundene Entschä-  
digungsforderungen im Hinblick auf folgende Planungen:

- a) in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan XVI-55 Lagunen-Weg
- b) in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan XVI-81 Dämeritzsee
- c) in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan XVI-6
- d) in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan XVI-8

Darüber hinaus wird bemängelt, dass in den Planunterlagen gravierende Fehler in der Bestandaufnah-  
me enthalten seien; dies betreffe die Bereiche:

- Grünau Lippoldallee
- Karolinenhof
- Schmöckwitz
- Müggelheim
- Rahnsdorf



Aus Sicht des Bezirkes erscheint es erforderlich, über die Betrachtung von Lärmschutzmaßnahmen hinaus die fluglärmbedingte Absiedlung von Teilbereichen der Ortsteile Müggelheim, Karolinenhof und Schmöckwitz zu prüfen.

Mit Hinweis auf die bestehenden Siedlungsstrukturen im Bezirk (großes Verdichtungspotenzial) wird auf die durch das geplante Vorhaben bedingten Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten - insbesondere in Bezug auf das Wohnen - verwiesen.

### Bezirk Treptow

Die Entwicklung des im FNP Berlin als Wohnbaufläche W4 dargestellten Siedlungsgebietes Bohnsdorf könne durch das geplante Vorhaben nicht gebietstypisch erfolgen. Planungen von Infrastruktur und öffentlichen Einrichtungen hätten eingestellt werden müssen.

Zur Betroffenheit durch das Planvorhaben allgemein:

Der Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin (234.034 Einwohner, 168,42 km<sup>2</sup>) liegt nördlich des geplanten Flughafens und umfasst u. a. die durch die Flughafenplanung betroffenen Ortsteile Altglienicke, Bohnsdorf, Grünau, Johannisthal, Müggelheim und Schmöckwitz. Teilbereiche der Ortsteile Bohnsdorf und Altglienicke sind gemäß LEP eV zusammen mit der Ortslage Schönefeld als potentieller Siedlungsbe- reich gekennzeichnet. Gemäß des FNP Berlin sind keine lärmempfindlichen Nutzungen zulässig.

Etwa 21 % der Fläche des Bezirks wird durch die Planungszonen Siedlungsbeschränkung I (ca. 2 %) und II (ca. 19 %) gemäß LEP FS sowie 36 % des Bezirks durch die Planungszone Bauhöhenbeschrän- kung überlagert. Der Bezirk Treptow-Köpenick ist darüber hinaus durch die im LEP FS dargestellte ge- plante östliche Schienenanbindung des Flughafens sowie die geplante Straßentrasse BAB 113n betref- fen.

Der Ortsteil Bohnsdorf wird zu ca. 85 % durch die Planungszonen Siedlungsbeschränkung überlagert, davon zu ca. 35 % durch die Planungszone Siedlungsbeschränkung I. Betroffen ist fast der gesamte bebaute Bereich des Ortsteils, je zur Hälfte durch die Planungszonen Siedlungsbeschränkung I und II. Auch die Ortsteile Grünau (ca. 68 %), Müggelheim (ca. 65 %), Schmöckwitz (ca. 34 %), Köpenick (ca. 9 %) und Altglienicke (ca. 2 %) werden durch die Planungszone Siedlungsbeschränkung II überlagert. Die bebauten Bereiche dieser Ortsteile liegen zu 80 % (Schmöckwitz), 70 % (Müggelheim), 5 % (Alt- glienicke und Grünau) innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II.

Innerhalb der Planungszonen Siedlungsbeschränkung gelegene Planungen von Wohnungsbau, insbe- sondere in den Ortsteilen Bohnsdorf und Müggelheim, können aufgrund der geltenden raumordneri- schen Ziele des LEP FS nicht weitergeführt werden. Im Bezirk sind außerhalb der Planungszonen Sied- lungsbeschränkung I und II ausreichende Flächen für den Wohnungsbau und/oder besonders lärm- schutzbedürftige Einrichtungen ausgewiesen. Über 75 % der Fläche des Bezirkes Treptow-Köpenick liegen außerhalb der Planungszonen Siedlungsbeschränkung.

Aus der Überlagerung des Bezirkes mit der Planungszone Bauhöhenbeschränkung sind aufgrund der zulässigen Bauhöhe (überwiegend > bis zu 144 m ü. NN, bei Geländehöhe 33 bis 78 m ü. NN) grund- sätzlich keine Konflikte erkennbar bzw. ableitbar. Mit Restriktionen ist allenfalls im Südwesten des Orts- teils Bohnsdorf (bis zu 54 m ü. NN) zu rechnen, denn bei einer Geländehöhe von 44 m ü. NN in Bohns- dorf und einer Bauhöhenbeschränkung von 54 m ü. NN kann maximal 10 m hoch gebaut werden.

Die geplanten Verkehrstrassen stehen nicht im Konflikt mit Bauleitplänen im Bezirk Treptow-Köpenick; gemäß FNP sind dort Verkehrstrassen dargestellt.

Zu den einzelnen Belangen:

### Bezirk Köpenick

- a) Die seitens des Bezirkes angeführten B-Pläne XVI-55 Lagunen Weg bzw. XVI-81 Dämeritzsee liegen außerhalb der Planungszonen Siedlungsbeschränkung I und II bzw. der Planungszone Bauhöhenbeschränkung. Eine Betroffenheit durch den LEP FS bzw. das planfestzustellende Vorhaben selbst ist nicht gegeben.
- b) Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan XVI-6 Müggelheimer Damm liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II und der Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß LEP FS. Geplant war die Errichtung von ca. 250 Wohneinheiten. Die Weiterführung der Planung wurde 1999 durch die Landesplanungsbehörde gemäß Artikel 14 Landesplanungsvertrag untersagt.
- c) Der Bebauungsplan XVI-8 Ludwigshöheweg II liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II und der Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß LEP FS. Geplant war die Errichtung von ca. 200 Wohneinheiten. Die Planung ruht, Genehmigungen nach § 33 BauGB wurden nicht verlängert.

Hinsichtlich der geltend gemachten Fehler bei der Bestandsaufnahme der Siedlungsstruktur im ehemaligen Bezirk Köpenick wird festgestellt, dass

- die Bestandsaufnahme sachgerecht erfolgte und sich am Flächennutzungsplan bzw. Ist-Zustand orientierte,
- die Gebiete im Bereich Lippoldallee außerhalb des Betrachtungsraumes der 62-dB(A)-Zone liegen, (die Stellungnahme des Bezirkes bezieht sich auf die im PFA dargestellte 62-dB(A)-Zone),
- die Gebietsabgrenzung bzw. Darstellung der Art der Nutzung in Karolinenhof unter Beachtung des Ist-Zustandes bzw. des FNP erfolgte,
- die benannten Wohngebiete in Schmöckwitz außerhalb des Betrachtungsraumes der 62-dB(A)-Zone liegen,
- die benannten Bebauungspläne in Müggelheim außerhalb des Betrachtungsraumes der 62-dB(A)-Zone liegen und
- die benannten Gebiete in Rahnsdorf außerhalb des Betrachtungsraumes der 62-dB(A)-Zone liegen.

Im Rahmen der UVS sind - auch für Köpenick - Siedlungen innerhalb der 55-dB(A)-Zone ( $L_{eq(3,Tag)}$ ) betrachtet worden.

Der Planfeststellungsbehörde steht keine Befugnis zur Umsiedlung von Betroffenen zu, ebenso wenig können Enteignungen für diesen Zweck durchgeführt werden. Bei schwerer bzw. unerträglicher Beeinträchtigung kann ein Anspruch auf Übernahme des Grundstücks gegen Entschädigung bestehen. In

den benannten Teilbereichen der Ortsteile Müggelheim, Karolinenhof und Schmöckwitz werden die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Lärmbelastungen eines  $Leq_{(3,Tag)}$  von über 70 dB(A) nicht erreicht, so dass ein Übernahmeanspruch gegen die Träger des Vorhabens ausscheidet.

Das beantragte Vorhaben beeinträchtigt die Planungshoheit des Bezirks nicht in unzumutbarer Weise. Im Bezirk bieten sich außerhalb der Planungszonen Siedlungsbeschränkung ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Über 75 % der Fläche des Bezirkes Treptow-Köpenick liegen außerhalb der Planungszonen Siedlungsbeschränkung gemäß LEP FS. Die Entwicklung gewerblicher Bauflächen (im Siedlungsbereich) bzw. die Nachverdichtung im Innenbereich im Rahmen des § 34 BauGB bleiben möglich.

### Bezirk Treptow

Teile des Ortsteils Bohnsdorf liegen innerhalb der Planungszonen Siedlungsbeschränkung I bzw. II gemäß LEP FS. Die Ausweisung von Flächen und Gebieten für Wohnnutzungen bzw. lärmschutzbedürftige Einrichtungen ist in diesen Bereichen weitestgehend ausgeschlossen. Bei der Wohnbaufläche W4 handelt es sich um bereits bebaute Flächen. Bei allen in den Planungszonen Siedlungsbeschränkung I und II gemäß LEP FS gelegenen Freiflächen ist der FNP Berlin dahingehend geändert worden, dass Wohn- und Mischgebiete aus Ihnen nicht mehr entwickelt werden können.

#### 21.2.6 Gemeinde Großbeeren mit den Ortsteilen Großbeeren, Diedersdorf und Osdorf

Stellungnahme der Gemeinde:

### OT Diedersdorf

Die Gemeinde fordert den Abbruch des Verfahrens, da die Antragsunterlagen den Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der Rechte der Gebietskörperschaften und Einwohner nicht entsprechen.

Aus Sicht der Gemeinde widerspricht das Vorhaben der Gebiets- bzw. Siedlungsstruktur, eine Beurteilung des Vorhabens nach § 50 BImSchG wird gefordert.

Die Gemeinde befürchtet zusätzlich erforderliche Maßnahmen bzw. Belastungen durch den in Folge des geplanten Vorhabens zunehmenden Verkehr im nachgeordneten Verkehrsnetz.

Zur Betroffenheit durch das Planvorhaben allgemein:

Der Gemeinde Großbeeren (6.526 Einwohner, 51,87 km<sup>2</sup>) wurde durch die Landes- bzw. Regionalplanung keine überörtlichen Siedlungsfunktionen zugewiesen (Eigenentwicklung). Die westlich des geplanten Flughafens gelegene Gemeinde Großbeeren umfasst die Ortsteile Großbeeren, Diedersdorf und Osdorf.

Etwa 8 % der Fläche der Gemeinde Großbeeren liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II. Betroffen ist ausschließlich der Ortsteil Diedersdorf. 90 % des bebauten Bereiches der Gemeinde Diedersdorf liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II.

Gemäß LEP eV besitzt Großbeeren keine Siedlungsschwerpunktfunktion. Die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde werden durch die Festsetzungen des LEP FS nicht unzumutbar eingeschränkt. So hat sich die Einwohnerzahl der Gemeinde insgesamt seit 1990 mehr als verdoppelt.

Lediglich im Ortsteil Diedersdorf ist aufgrund der Lage innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II die Neuplanung von Flächen und Gebieten für Wohnnutzungen und besonders lärmschutzbedürftigen Einrichtungen nicht möglich. Diese Einschränkungen der gemeindlichen Entwicklung sind vertretbar, da 92 % der Gemeindefläche von Großbeeren nicht von dieser Festlegung betroffen ist. Zudem konnte Diedersdorf vor Beginn der landesplanerischen Sicherung des Flughafenausbaus am Standort Schönefeld als amtsangehörige Gemeinde mehrere Bebauungspläne mit Wohnnutzungen realisieren, der von der Siedlungsbeschränkung betroffene Bereich ist weitgehend bebaut.

Die Gemeinde Großbeeren wird zu etwa 35 % durch die Planungszone Bauhöhenbeschränkung (124 bis 144 m ü. NN) überlagert. Mit Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Bauhöhe ist für die betroffenen Ortsteile Großbeeren und Diedersdorf aufgrund der Struktur der ortsüblichen Bebauung (dörfliche Besiedlung) grundsätzlich nicht zu rechnen.

Zu den einzelnen Belangen:

#### OT Diedersdorf

Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen entsprechen den Anforderungen von §§ 8 ff. LuftVG, § 6 Abs. 4 Satz 1 LuftVG sowie § 73 VwVfGBbg.

Die Gemeinde Großbeeren verfügt außerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II gemäß LEP FS über ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten. Nicht vermeidbare erhebliche Belastungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen bzw. durch geeignete Schutzmaßnahmen auf ein hinnehmbares Maß gemindert. § 50 BImSchG ist eine allgemeine Vorgabe, die nach den Ergebnissen der Fachgutachten sowie der UVS generell eingehalten wird. Das Gesamtvorhaben der Träger des Vorhabens wird im Sinne von § 50 BImSchG zu einer erheblichen Verringerung der Gesamtimmission des Berliner Flughafensystems führen, indem die Standorte Berlin-Tegel und Berlin-Tempelhof für den allgemeinen Flugverkehr aufgegeben werden. Der Ausbau des vorhandenen Flughafens als Ziel der Raumordnung ist über den LEP FS abgesichert; dabei wurde auch der in § 50 BImSchG zum Ausdruck gebrachte Planungsgrundsatz berücksichtigt.

Im nachgeordneten Verkehrswegenetz im Bereich der ehemaligen Gemeinde Diedersdorf werden flughafenbedingt auch mittel- und langfristige keine baulichen Maßnahmen erforderlich bzw. keine zusätzlichen Belastungen zu erwarten sein.

#### 21.2.7 Ludwigsfelde

Etwa 9 % der Fläche der Stadt Ludwigsfeldes liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II. Betroffen ist der Ortsteil Genshagen und geringfügig der Siedlungsbereich des Ortsteiles Löwenbruch.

Ludwigsfelde besitzt als Mittelzentrum im engeren Verflechtungsraum (LEPro und LEP I) sowie als potentieller Siedlungsbereich (Typ-1-Gemeinde lt. LEP eV, 50 % Einwohnerzuwachs) ausgeprägte Siedlungsschwerpunktfunktionen. Die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde werden durch die Festsetzungen des LEP FS kaum eingeschränkt. Die Einwohnerzahl der Stadt ist seit 1990 weitgehend konstant geblieben.

Lediglich in den Ortsteilen Genshagen (95 % des bebauten Bereiches) und geringfügig in Löwenbruch ist aufgrund der Lage innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung II die Neuplanung von Flä-

chen und Gebieten für Wohnnutzungen und besonders lärmschutzbedürftigen Einrichtungen nicht möglich. Diese Einschränkungen der gemeindlichen Entwicklung sind vertretbar, da über 90 % der Gemeindefläche von Ludwigsfelde nicht von dieser Festlegung betroffen ist.

Ludwigsfelde wird zu etwa 24 % durch die Planungszone Bauhöhenbeschränkung (144 m ü. NN) überlagert. Mit Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Bauhöhe ist für die betroffenen Ortsteile Genshagen, Ludwigsfelde und Löwenbruch aufgrund der ortsüblichen Bebauung grundsätzlich nicht zu rechnen.

#### 21.2.8 Gemeinde Rangsdorf mit den Ortsteilen Rangsdorf und Groß Machnow

##### Stellungnahme der Gemeinde

##### OT Rangsdorf

Die Gemeinde verweist auf einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der von anderen öffentlichen Planungsträgern gemäß § 7 BauGB zu beachten sei und geht davon aus, dass die Ziele der Flughafenplanung (Kurzabflugstrecken) im Widerspruch zur beabsichtigten gemeindlichen Entwicklung stehen. Die ehemalige Gemeinde Groß Machnow verweist auf mögliche Konflikte zwischen der Flughafenplanung (Kurzabflugstrecken) und der Neuausweisung von 20 ha gemischten Wohnbauflächen.

Die Gemeinde Rangsdorf fordert, dass das Land Brandenburg ein Städtebau- und Regionalförderungsprogramm für die Raumgemeinschaft „Flughafenstandort Schönefeld“ (Gemeinden Neu Zittau, Groß Machnow, Erkner und Rangsdorf) erstellt, welches vor Eröffnung des planfestzustellenden Vorhabens in Kraft tritt.

Zur Betroffenheit durch das Planvorhaben allgemein:

Etwa 4 % der Fläche der südwestlich des geplanten Vorhabens gelegenen Gemeinde Rangsdorf wird durch die Planungszone Bauhöhenbeschränkung (143 m ü. NN) überlagert. Betroffen ist ausschließlich der bewohnte Gemeindeteil Klein Kienitz (Ortsteil Groß Machnow). Mit Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Bauhöhe ist hier aufgrund der dörflichen Bebauung grundsätzlich nicht zu rechnen. Weitere Konflikte mit dem LEP FS bzw. dem planfestzustellenden Vorhaben sind nicht erkennbar.

Zu den einzelnen Belangen:

##### OT Rangsdorf

Das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf ist - abgesehen von einer geringfügigen Betroffenheit durch den Bauschutzbereich bzw. die Planungszone Bauhöhenbeschränkung im Norden des Ortsteils Groß Machnow - weder durch das planfestzustellende Vorhaben noch den LEP FS betroffen. Die Kurzabflugstrecken werden nur in Sonderfällen von Flugzeugen mit einer Höchstabflugmasse von 50 t MTOW benutzt. Bei einem Anteil von ca. 3 % aller Starts in Richtung Westen, die in die Lärmberechnungen eingegangen sind, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen und sonstigen nachteiligen Wirkungen für die Gemeinde Rangsdorf zu rechnen.

Die Forderung, ein Städtebau- und Regionalförderungsprogramm zugunsten der Gemeinden Neu Zittau, Groß Machnow und Rangsdorf (Raumgemeinschaft „Flughafen Schönefeld“) aufzulegen, wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen des Flughafenausbaus erfordern ein solches Programm nicht.

### 21.2.9 Gemeinde Grünheide (Mark)

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde macht geltend, dass aufgrund der Betroffenheit durch das planfestzustellende Vorhaben eine Reihe von Wohnungsbauplanungen nicht weitergeführt werden könne.

Zur Betroffenheit durch das Vorhaben allgemein:

Die Gemeinde Grünheide (Mark) liegt ca. 6 km nordöstlich der östlichen Grenze der Planungszone Siedlungsbeschränkung und ist weder durch das planfestzustellende Vorhaben noch den LEP FS betroffen.

Zu den einzelnen Belangen:

Die Einschätzung der Gemeinde geht fehl. Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld hat keine Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Grünheide (Mark).

### 21.2.10 Gosen-Neu Zittau (amtsangehörige Gemeinde des Amtes Spreenhagen)

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde weist darauf hin, durch das Vorhaben erfolge ein Eingriff in die Gebiets- bzw. Planungshoheit mit erheblichen Belastungen. Betroffen seien insbesondere Gebietsausweisungen für lärmempfindliche Nutzungen (soziale Infrastruktur, Erholung/Freizeit). In diesem Zusammenhang wird auf dem planfestzustellenden Vorhaben widersprechende Pläne, wie dem Teilregionalplan der Region Oderland-Spree „Zentralörtliche Gliederung“ und den in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde verwiesen. Die Gemeinde verweist auf mehrere Bebauungspläne, deren Weiterführung bzw. Realisierung durch die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Lärm- bzw. Schadstoffbelastungen gefährdet sei.

Die Gemeinde fordert, auf das planfestzustellende Vorhaben zu verzichten und einen geeigneten anderen Standort festzulegen. Falls dies nicht möglich sei, werde die Auflage eines Städtebau- bzw. Regionalförderprogramms gefordert, das eine Entwicklung der Gemeinden im Umfeld des Flughafens gewährleiste bzw. Nachteile durch die Flughafennähe kompensiere.

Zur Betroffenheit allgemein:

Etwa 14 % der Fläche der östlich des geplanten Vorhabens gelegenen Gemeinde Gosen-Neu Zittau wird durch die Planungszone Bauhöhenbeschränkung (144 m ü. NN) überlagert. Betroffen ist ausschließlich der Ortsteil Gosen. Mit Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Bauhöhe ist aufgrund der ortsüblichen dörflichen Bebauung grundsätzlich nicht zu rechnen.

Zu den einzelnen Belangen:

Das Gebiet der Gemeinde Gosen-Neu Zittau liegt außerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung I und II und wird durch die Planungszone Bauhöhenbeschränkung nur randlich berührt. Eine Einschränkung der gemeindlichen Entwicklung (Wohnen) durch den LEP FS bzw. das planfestzustellende

Vorhaben selbst kann daher ausgeschlossen werden. Widersprüche des Teilregionalplans „Zentralörtliche Gliederung“ der Region Oderland-Spree bzw. des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gosen-Neu Zittau zum LEP FS bzw. dem planfestzustellenden Vorhaben können daher ausgeschlossen werden.

Aus dem planfestzustellenden Vorhaben ergeben sich keine nachteiligen Wirkungen hinsichtlich der Entwicklung der Gemeinde. Entschädigungs- bzw. Kompensationsansprüche bestehen daher nicht. Die Forderung, ein Städtebau- und Regionalförderungsprogramm zugunsten der Gemeinden Neu Zittau, Groß Machnow und Rangsdorf (Raumgemeinschaft „Flughafen Schönefeld“) aufzulegen, wird zur Kenntnis genommen.

#### 21.2.11 Gemeinde Zeuthen

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Gemeinde Zeuthen macht geltend, dass sich durch das planfestzustellende Vorhaben Einschränkungen der gemeindlichen Entwicklung, der Sozialstruktur und der Naherholungspotenziale ergäben. In diesem Zusammenhang wird der Verzicht auf das Vorhaben oder Entschädigungen der Gemeinde geltend gemacht. Aus Sicht der Gemeinde ergeben sich für Zeuthen Lärmbelastungen in einem Umfang, der durch die planerische Vorsorge über die Planungszonen Siedlungsbeschränkung gemäß LEP FS nicht abgedeckt wird.

Zur Betroffenheit durch das Planvorhaben allgemein:

Etwa 25 % der Fläche der südöstlich des geplanten Vorhabens gelegenen Gemeinde Zeuthen (ca. 10.000 Einwohner, 12,66 km<sup>2</sup>) wird durch die Planungszone Bauhöhenbeschränkung (103 bis 143 m ü. NN) überlagert. Mit Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Bauhöhe ist aufgrund der ortsüblichen Bebauung (randstädtische Besiedlung) grundsätzlich nicht zu rechnen. Die Gemeinde ist gemäß Entwurf des integrierten Regionalplans Lausitz-Spreewald als weiterer Siedlungsschwerpunkt gemäß G 1.1.3 LEP eV ausgewiesen und erfüllt auch die im LEP eV hierfür festgesetzten Kriterien. Aus dem LEP FS und als Folge des Vorhabens ergeben sich keine Einschränkungen für eine geordnete Siedlungsentwicklung.

Zu den einzelnen Belangen:

Mit Einschränkungen der gemeindlichen Entwicklung (u. a. auf Wohnen und Naherholung) durch das geplante Vorhaben ist nicht zu rechnen, insbesondere sind keine Beeinträchtigungen durch Fluglärm zu erwarten, da Zeuthen weit außerhalb der 55-dB(A)-Lärmkontur ( $Leq_{(3,Tag)}$ ) liegt. Das geplante Vorhaben hat daher auch keine Auswirkungen auf die Planungshoheit der Gemeinde Zeuthen. Soweit die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Zeuthen beschränkt sind, gehen diese Beschränkungen auf den LEP eV zurück. Auf die Festsetzung von Entschädigungsleistungen im Planfeststellungsbeschluss besteht kein Anspruch, da unzumutbare Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

## 21.3 Hinweise sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Auswirkungen auf die Gebiets- und Planungshoheit der Gemeinden

### 21.3.1 Stellungnahmen

#### 21.3.1.1 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die Regionale Planungsgemeinschaft unterstellt, dass bei Anwendung der Landeplatz-Leitlinie zur Berechnung von Fluglärm, wo auf die 55 dB(A) - Isophone Bezug genommen werde, eine Betroffenheit der Gemeinde Gosen bzw. ein Eingriff in die örtlichen Belange durch das planfestzustellende Vorhaben gegeben sei.

#### 21.3.1.2 Amt für Immissionsschutz Wünsdorf (Afl)

Nach Auffassung des Afl Wünsdorf werden die Belange der Bauleitplanung nur ungenügend betrachtet. Es wird bemängelt, dass genehmigte Bauleitpläne innerhalb der 67-dB(A)- bzw. 75-dB(A)-Lärmkonturen nicht in den Antragsunterlagen dargestellt würden und verbindliche Bauleitpläne nicht nur informativ zu betrachten seien. Im einzelnen wird auf folgende Bebauungspläne verwiesen:

- a) VEP „Hotel und Gewerbepark“ Gemeinde Schönefeld OT Waßmannsdorf,
- b) BP 03/93 Gemeinde Schönefeld OT Waßmannsdorf,
- c) B4 OT Blankenfelde Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass der realisierte Büroпарк Selchow und weitere realisierte Planungen in Waltersdorf und Waßmannsdorf dem Flughafenausbau entgegen stehen.

#### 21.3.1.3 Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung

Das Amt verweist auf die für den bewohnten Gemeindeteil Kienberg im Zuge der Neuordnung der Verkehrserschließung absehbare Insellage und regt an, die Umsiedlung von Kienberg in Erwägung zu ziehen.

### 21.3.2 Zu den einzelnen Belangen

#### 21.3.2.1 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die „Leitlinie zur Ermittlung und Beurteilung der Fluglärmimmissionen in der Umgebung von Landeplätzen durch die Immissionsschutzbehörden der Länder vom 14.05.1997 (LAI-Landeplatz-Fluglärmleitlinie)“ enthält Empfehlungen für Landeplätze, die nicht dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm unterliegen. Da der Flughafen Schönefeld dem Fluglärmgesetz unterliegt, kommt eine Anwendung der Landeplatz-Leitlinie nicht in Betracht. Maßgeblich für die planerische Vorsorge bezüglich des Fluglärms ist die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 16.09.1998 „Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“, die darauf abstellt, dass diesbezügliche raumordnerische Regelungen an der „Leitlinie zur Beurteilung von Fluglärm durch die Immissionsschutzbehörden der Länder“ vom 14.05.1997 zu orientieren sind. Sie enthält Empfehlungen zur Einführung von Siedlungsbeschränkungsgebieten, die



für die Planfeststellungsbehörde nicht verbindlich sind. Planerische Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau nicht erforderlich.

#### 21.3.2.2 Amt für Immissionsschutz Wünsdorf (Afl)

Die Antragsunterlagen enthalten alle wirksamen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen innerhalb der nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm berechneten 62-dB(A)-Kontur, welche die 67- und 75-dB(A)-Konturen und die darin gelegenen Bauleitpläne einschließt.

Zu den einzelnen Bebauungsplänen wird angemerkt:

- a) Der VEP „Hotel und Gewerbepark“ des Ortsteils Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld umfasst gewerbliche Bauflächen und liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung I und der Planungszone Bauhöhenbeschränkung (44 m ü. NN) gemäß LEP FS. Der VEP wurde 1992 genehmigt, besitzt jedoch keine Wirksamkeit mehr. Der an Stelle des VEP ursprünglich vorgesehene Bebauungsplan 1/95 der Gemeinde Waßmannsdorf hat im Ergebnis des bereits 1995 eingeleiteten Planaufstellungsverfahrens keine Wirksamkeit erlangt. Der Antrag auf Genehmigung wurde 1998 zurückgezogen.
- b) Der wirksame Bebauungsplan 03/93 im Ortsteil Waßmannsdorf der Gemeinde Schönefeld umfasst gewerbliche Bauflächen und liegt innerhalb der Planungszone Siedlungsbeschränkung I und der Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß LEP FS. Die Planung steht dem LEP FS bzw. dem planfestzustellenden Vorhaben nicht entgegen.
- c) Der wirksame Bebauungsplan B 4 liegt in der Planungszone Siedlungsbeschränkung II und Bauhöhenbeschränkung des Landesentwicklungsplans Standortsicherung Flughafen. Über den Bebauungsplan wurden nach vorliegenden Informationen u. a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu Realisierung von 35 Wohneinheiten geschaffen. Diese wurden noch nicht realisiert. Die Realisierung bleibt möglich.

Der Bebauungsplan „Büropark Selchow“ (Konflikt mit Flughafenfläche und Planungszone Bauhöhenbeschränkung gemäß LEP FS) ist lediglich teilweise auf Grundlage von Genehmigungen nach § 33 BauGB realisiert und befindet sich im Planaufstellungsverfahren. Die Weiterführung der Planung wurde 1997 nach Artikel 14 LP IV untersagt und ist an die Ziele der Raumordnung (LEP FS) anzupassen.

#### 21.3.2.3 Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung

Die zur ehemaligen Gemeinde Diepensee aufgeworfenen Probleme (Verlagerung des Ortes Diepensee) sind durch den zwischen den Trägern des Vorhabens und der ehemaligen Gemeinde Diepensee bereits geschlossenen Umsiedlungsvertrag bewältigt. Im Planfeststellungsbeschluss sind hierzu keine weiteren Regelungen erforderlich.

Durch das planfestzustellende Vorhaben wird in unterschiedlicher Intensität in die Gebiets- und Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen. Bereits durch die landesplanerischen Zielvorgaben des LEP FS ist eine Vielzahl der Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit festgelegt worden, teilweise resultieren sie aber auch erst aus den Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses selbst. Auf beiden Planungsebenen waren die Bemühungen groß, die Auswirkungen auf die kommunalen Belange möglichst gering zu halten, dies konnte aufgrund der räumlichen Dimension des Vorhabens aber nur für einen Teil der Gemeinden realisiert werden. Soweit Beschränkungen der Planungshoheit auf das

planfestzustellende Vorhaben zurückzuführen sind, ist die Beschränkung der Planungshoheit jedenfalls gerechtfertigt und zumutbar. Sie konnten unter Beachtung der Ziele des Vorhabens nicht weiter minimiert werden.

## 22 Private Belange

### 22.1 Gesundheit

Die getroffenen Regelungen gewährleisten, dass durch den Ausbau und Betrieb des Flughafens Berlin-Schönefeld keine erheblichen Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Gesundheitsschädigungen durch Auswirkungen wie z. B. Lärm, Luftschadstoffe, sonstige Immissionen, Erschütterungen oder Grundwasserverunreinigungen zu befürchten sind.

Insbesondere stellen die angeordneten Schutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfGBbg vorbeugend sicher, dass keine Gesundheitsgefährdungen durch die Lärmbelastung entstehen können. Durch Schallschutzvorrichtungen wird dafür gesorgt werden, dass in Aufenthaltsräumen und Schlafräumen bei geschlossenen Fenstern regelmäßig keine fluglärmbedingten höheren Schallpegel als 55 dB(A) auftreten. In der Nacht darf ein energieäquivalenter Dauerschallpegel von 35 dB(A) im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern nicht überschritten werden. Für die Bereiche, in denen bauliche Schallschutzmaßnahmen nicht wirken, wurden Entschädigungen in Geld geregelt. So ist bei sehr starker Verlärmung eines Grundstück tagsüber ab einem energieäquivalenten Dauerschallpegel  $L_{eq(3,Tag)}$  von 70 dB(A) außen für Grundstückeigentümer ein Übernahmeanspruch gegeben.

Die umfangreichen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen (vgl. A.II.5 „Lärm“, ab Seite 104) gewährleisten, dass im Rauminnern bei geschlossenen Fenstern ein im Wesentlichen ungestörter Aufenthalt, ausreichende Kommunikation sowie ein weitgehend störungsfreier Schlaf gesichert werden. Durch den Vorbehalt nachträglicher Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Geräuschimmissionen können die Träger des Vorhabens auch zukünftig zu Schutzmaßnahmen verpflichtet werden, wenn eine Überprüfung der Lärmauswirkungen hierzu Anlass gibt.

Die Grenzwerte für Schienen- und Straßenlärm werden - in einigen Fällen mit Hilfe von Schallschutzmaßnahmen - eingehalten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Abschnitt C.II.10 „Lärm“, ab Seite 524, verwiesen.

Nachteilige gesundheitliche Auswirkungen aufgrund von Luftschadstoffen und sonstigen Immissionen sind nicht zu erwarten. Die unter Berücksichtigung des Vorhabens zu erwartende Gesamtbelastung mit Luftschadstoffen liegt mit zwei Ausnahmen unter den Grenzwerten, die dem Schutz des Menschen dienen. Die Luftschadstoffsituation wird meist der Situation für ländliche Gebiete entsprechen - damit wird der Raum immer noch weniger belastet sein als kleinstädtische Gebiete und Ballungsgebiete.

Für die Stoffe  $NO_2$  und  $PM_{10}$  kann in einigen straßennahen Räumen ein Erreichen oder Überschreiten der Grenzwerte zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, es sind aber keine Bereiche betroffen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt sind. Durch die entsprechende Nebenbestimmung A.II.6.2 „Schutz vor Luftschadstoffen“, ab Seite 111, wird zusätzlich sichergestellt, dass die Gefahr einer Grenzwertüberschreitung rechtzeitig erkannt würde und Gegenmaßnahmen von den zuständigen Behörden eingeleitet werden könnten.